

Gemeinde
Edingen-Neckarhausen

Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Edingen-Neckarhausen



EDINGEN-NECKARHAUSEN

Eine europäische Gemeinde



Partnerstadt
Plouguerneau

Donnerstag, 26. März 2020

Ausgabe: 13 / Seite 1

Auseinanderstehen – Zusammenhalten



(Bild: v.l.n.r: Für die OGL-Fraktion Thomas Hoffmann, für Die Linke Dr. Edgar Wunder, für die SPD-Fraktion Thomas Zachler, für die UBL-FDP/FWV-Fraktion Klaus Merkle, für die CDU-Fraktion Markus Schläfer sowie Bürgermeister Simon Michler)
Bildquelle: Fotostudio Schwetasch

Darauf kommt es jetzt an!

Ihr Gemeinderat Edingen-Neckarhausen



**Gemeinde
Edingen-Neckarhausen**

VERANSTALTUNGS- KALENDER 2020

Hinweis zu Veranstaltungen

Die Landesregierung hat durch Rechtsverordnung u.a. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen untersagt.

Untersagt sind auch Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften.

Sonstige Versammlungen und sonstige Veranstaltungen sind ebenfalls untersagt.

 www.edingen-neckarhausen.de




Kultur- und Heimatbund
Edingen-Neckarhausen e.V.



LEIDER ABGESAGT!

Freitag, 27. März 2020
Beginn 20.00 Uhr · Einlass 19.00 Uhr
Pestalozzi-Turnhalle Edingen
Kartenpreis: 22,00 Euro

Buchladen „Bücherwurm“ (Rathausstraße 14)
Schreibwarengeschäft „Ratzefummel“ (Hauptstraße 86)
Postfiliale Neckarhausen (Hauptstraße 434)

DE...-BOOM-BU
Mundart... bereit von und mit Franz Kain

EDINGEN NECKARHAUSEN
eine europäische Gemeinde

POP 21

Konzert

**ROCK
DREAM ON**

CHOR POP
LEITUNG: C...

LEIDER ABGESAGT!

Samstag, 28.3.20
18:00 Uhr

Evangelische Kirche
Edingen
Hauptstraße 41

Eintritt frei!

EDINGEN NECKARHAUSEN
eine europäische Gemeinde

MVN
Musikvereinigung
1923 Neckarhausen e.V.



Jahreskonzert 2020
Samstag, 28. März 2020

Eduard-Schläfer-Halle Neckarhausen
Konzertbeginn: 19:30 Uhr

Hauptorchestra... und
...Mastärke 08

LEIDER ABGESAGT!

10,- € / 5,- € ermäßigt für Jugendliche bis 14 Jahre

Vorverkauf: Schuhmacherei Hertel, Hauptstr. 428, Neckarhausen
Hofladen Krauß, Hauptstr. 417, Neckarhausen
Buchhandlung Bücherwurm, Rathausstr. 14, Edingen

Jahr

EDINGEN NECKARHAUSEN
eine europäische Gemeinde



www.mv-neckarhausen.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN & MITTEILUNGEN DER GEMEINDE

Auseinanderstehen – Zusammenhalten.

Darauf kommt es jetzt an!

Die Gemeinde Edingen-Neckarhausen ruft in dieser schwierigen Zeit zur Besonnenheit und Solidarität im menschlichen Miteinander auf. Es gibt inzwischen elf bestätigte Fälle, davon gelten bereits vier als geheilt. Die Einsatzbereitschaft vor Ort ist überall sehr hoch, dafür bedankt sich die Gemeinde Edingen-Neckarhausen. Es wird stark wahrgenommen, dass sich eine Vielzahl der Bürgerinnen und Bürger an die erlassenen Auflagen halten. Die Gemeinde koordiniert Hilfsangebote für Bürgerinnen und Bürger untereinander. Außerdem werden vermehrt Liefer- und Abholdienste in Edingen-Neckarhausen angeboten (Liste untenstehend). Bitte tätigen Sie keine Hamsterkäufe, die Versorgung ist für alle gewährleistet. Unser Dank geht auch an alle, die mit persönlichem Engagement und Einsatz täglich dafür Sorge tragen, dass wir weiterhin auf allen Ebenen gut versorgt sind.

Bund und Länder verständigen sich auf eine Erweiterung der am 12. März 2020 beschlossenen Leitlinien zur Beschränkung sozialer Kontakte. Diese trat mit folgenden Inhalten mit Wirkung vom 23. März 2020 in Kraft:

I. Die Bürgerinnen und Bürger werden angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

II. In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen als den unter I. genannten Personen ein Mindestabstand von mindestens 1,5m einzuhalten.

III. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet.
IV. Der Weg zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, Teilnahme an Sitzungen, erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere oder individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft sowie andere notwendige Tätigkeiten bleiben selbstverständlich weiter möglich.

V. Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen sowie privaten Einrichtungen sind angesichts der ernsten Lage in unserem Land inakzeptabel. Verstöße gegen die Kontakt-Beschränkungen sollen von den Ordnungsbehörden und der Polizei überwacht und bei Zuwiderhandlungen sanktioniert werden.

VI. Gastronomiebetriebe werden geschlossen. Davon ausgenommen ist die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause.

VII. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe werden geschlossen, weil in diesem Bereich eine körperliche Nähe unabdingbar ist. Medizinisch notwendige Behandlungen bleiben weiter möglich.

VIII. In allen Betrieben und insbesondere solchen mit Publikumsverkehr ist es wichtig, die Hygienevorschriften einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen für Mitar-

beiter und Besucher umzusetzen.

IX. Diese Maßnahmen sollen eine Geltungsdauer von mindestens zwei Wochen haben.

Die aktuelle Landesverordnung dazu finden Sie untenstehend. Die auf Bitte des Rhein-Neckar-Kreises bereits mit Wirkung vom 20.03.2020 erlassene Allgemeinverfügung der Gemeinde Edingen-Neckarhausen ist ebenfalls nachstehend abgedruckt. Diese gilt weiterhin, allerdings nachrangig zur Landesverordnung.

Liefer- & Abholangebote

Aufgrund der Situation um die Ausbreitung des Corona-Virus mussten viele Geschäfte und Gaststätten schließen. An dieser Stelle wollen wir Ihnen einen Überblick geben, welche Geschäfte und Gaststätten Abhol- und Lieferdienste anbieten. Die Auflistung wird ständig aktualisiert und ggf. erweitert. Bitte melden Sie sich bei uns, falls Ihr Geschäft hier nicht aufgeführt sein sollte. Dort sind auch Geschäfte aufgeführt die auch weiterhin geöffnet haben, jedoch zusätzlich einen Abhol- und Lieferservice anbieten.

- Döner Lounge, Edingen, Telefon 06203 / 8639371, Montag bis Samstag 11 bis 22 Uhr, Sonntag 12 bis 22 Uhr
- Neckarperle, Neckarhausen, Telefon 06203 / 2181, 11.30 bis 20.30 Uhr
- La Piscina, Neckarhausen, Telefon 06203 / 180933, Dienstag bis Sonntag 11 bis 20.30 Uhr, 10 % Rabatt bei Abholung
- Bei Janni, Neckarhausen, Telefon 06203 / 107819, Montag bis Samstag 17 bis 23 Uhr, Sonntag 11.30 bis 14.30 Uhr und 17 bis 22 Uhr; Dienstag Ruhetag
- Winzli, Neckarhausen, Telefon 06203 / 956 88 23, Montag bis Freitag und Sonntag 11.45 bis 14 Uhr und 18 bis 20.30 Uhr, Samstag Ruhetag
- Zur Glucke, Neckarhausen, Telefon 06203 / 955790; Dienstag bis Sonntag 11.30 bis 20 Uhr, nur Abholung
- Pizzeria Angelo, Edingen, Telefon 06203 / 1079786, täglich 11.30 bis 21.45 Uhr
- Pizza Presto, Edingen, Telefon 06203 / 953596, Dienstag bis Sonntag 16 bis 23 Uhr
- Pizzeria „Da Domenico“, Telefon 06203 / 108856, Dienstag bis Sonntag 11 bis 20 Uhr, nur Abholung
- Friedrichshof, Edingen, Telefon 06203 / 85080, Dienstag bis Sonntag 11.30 bis 15 Uhr und 17 bis 20 Uhr, Mittagstisch für Senioren, Donnerstag Schlachtfest, freitags halbe Hähnchen
- Bücherwurm Edingen, Telefon 06203 / 925516, Bestellung: Montag bis Freitag 10 bis 12 Uhr und 15 bis 17 Uhr, Abholung Dienstag bis Freitag 16 bis 18 Uhr vor der Buchhandlung
- Ratzefummel, Edingen, E-Mail: ratzefummelbuergers@web.de, Lieferung von Schreibwaren bis 18 Uhr bei Bestellung bis 13 Uhr
- Rainer's Gartenparadies, Edingen, Telefon 06203/83030
- Schneider Obstbau, Edingen, Telefon 06203 / 89730, Dienstag bis Samstag 9 bis 12 Uhr, Donnerstag und Freitag 15 – 18 Uhr
- Blumenwerkstatt Heike Dehoust, Neckarhausen, Telefon 0176 / 24838505, jederzeit erreichbar
- Cavos, Edingen, Telefon 06203 / 8407436, Abholdienst
- Markthalle Neckarhausen, Telefon 06203 / 15679, Montag bis Samstag 8.30 bis 13 Uhr und 15 bis 18.30 Uhr, Mittwoch und Samstag nur vormittags, nur Abholung

Folgende Geschäfte bleiben auch weiterhin regulär geöffnet:

- Einzelhandel für Lebensmittel
- Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste
- Getränkemärkte
- Apotheken
- Sanitätshäuser
- Optiker und Hörgeräteakustiker
- Drogerien
- Tankstellen
- Banken und Sparkassen
- Poststellen
- Reinigungen, Waschsalons
- der Zeitungsverkauf
- Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte sowie der Großhandel
- Hofläden und Raiffeisenmärkte

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)* vom 17. März 2020

(in der Fassung vom 22. März 2020)

* nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege,

Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufsschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder

2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote

sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Die Untersagung nach Satz 1 gilt insbesondere für

1. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie
2. Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs erforderlich ist. Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 2 sind außerdem Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(4) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies sind insbesondere solche der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notare sowie anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, die Letztgenannten, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen.

(5) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich

untersagt. Das Kultusministerium kann Ausnahmen unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 und 2 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 3a

Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.

(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt.

(3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spiel-

- banken, Wettannahmestellen,
 9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
 10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
 11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
 13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
 14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
 15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
 16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, Hofläden, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
 2. Wochenmärkte,
 3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
 4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
 - 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
 5. Ausgabestellen der Tafeln,
 6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
 7. Tankstellen,
 8. Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
 9. Reinigungen und Waschsalons,
 10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
 11. Raiffeisenmärkte,
 12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
 13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiterverkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforder-

lichen Hygienestandards sichergestellt ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

§ 5 (aufgehoben)

§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind

1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7 Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) (aufgehoben)

§ 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 10**Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.
 (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
 Kretschmann, Strobl, Sitzmann, Dr. Eisenmann, Bauer, Untersteller, Dr. Hoffmeister-Kraut, Lucha, Hauk, Wolf, Hermann, Erl

Allgemeinverfügung

der Gemeinde Edingen-Neckarhausen über das Verbot von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen sowie zur Schließung von Einrichtungen und Betrieben anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 und der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

Die Landesregierung hat am 17.03.2020 die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) verkündet. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und ersetzt die gleichlautende Verordnung vom 16.03.2020.

Ergänzend hierzu erlässt die Gemeinde Edingen-Neckarhausen folgende Anordnungen:

I.

1. Zu § 3 Abs. 3 CoronaVO (Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen) wird klarstellend geregelt: Untersagt sind auch sonstige Ansammlungen und Zusammenkünfte mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 10 Personen.

2. Soweit § 3 Abs. 4 CoronaVO den zuständigen Behörden ermöglicht, aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach § 3 Abs. 1 – 3 CoronaVO zuzulassen, gilt folgendes:

Ausnahmen werden bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ausschließlich für Versammlungen und sonstige Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von höchstens 30 Personen erteilt.

3. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von höchstens 30 Personen im Sinne von Ziff. 2 sind dem Bürgermeisteramt der Edingen-Neckarhausen (Ortspolizeibehörde) spätestens 48 Stunden vor Versammlungs-/Veranstaltungsbeginn unter Vorlage einer Risikobewertung nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI) „Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Veranstaltungen“ anzuzeigen.

Die Anzeige berechtigt nicht zur Durchführung der Versammlung oder Veranstaltung bevor diese durch die Ortspolizeibehörde zugelassen worden ist.

Die Anzeigepflicht nach § 14 Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

4. Die Anordnungen unter Ziff. 2 und 3 gelten auch anlässlich von Zusammenkünften und Veranstaltungen auf

Friedhöfen (Trauerfeiern). Als wichtiger Grund im Sinne von § 3 Abs. 4 CoronaVO gilt insbesondere die Abhaltung von Beerdigungen und Trauerfeiern.

5. Anlässlich von Beerdigungen / Trauerfeiern die nach Ziff. 2 und 3 durch die Ortspolizeibehörde zugelassen worden sind, dürfen Kirchen, Friedhofskapellen, Trauer- und Aussegnungshallen, unter Berücksichtigung der gestiegenen Anforderungen an Hygiene und Infektionsschutz (insbesondere der Gewährleistung von Abständen von mind. 1,5 Metern zwischen Sitzplätzen/Teilnehmern) weiterhin genutzt werden (Ausnahme gem. § 3 Abs. 4 zu § 3 Abs. 2 CoronaVO).

6. Der Betrieb von Gastronomieeinrichtungen aller Art (Innen- und Außenbewirtschaftung), insbesondere Restaurants, Bars, Kneipen, Clubs, Diskotheken, Cafés, Eisdielen, wird untersagt. Ausgenommen hiervon sind Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes, sowie Mensen, Personalrestaurants und Kantinen, soweit diese ausschließlich ein Mitnahmeangebot (sog. „Takeaways“) eingerichtet haben und anbieten.

Für die zugelassenen Mitnahmeangebote gelten die Regelungen für Abhol- und Lieferdienste gem. § 4 Abs. 3 CoronaVO (Hygienestandards, Steuerung des Zutritts, Vermeidung von Warteschlangen, Sonn- und Feiertagsöffnung).

7. Ergänzend zu § 4 CoronaVO (Schließung von Einrichtungen) wird der Betrieb

– von Camping- und Mobilehome-Anlagen sowie ähnlicher Einrichtungen,

– von Sonnen-, Nagel- und Kosmetikstudios sowie ähnlicher Einrichtungen

untersagt.

8. Der Zutritt zu den in § 6 Abs. 1 und 2 CoronaVO genannten Einrichtungen wird Personen unter 18 Jahren ungeachtet der Ausnahmeregelungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 sowie § 6 Abs. 2 Satz 2 CoronaVO untersagt.

9. Für den Fall der Nichtbeachtung der in Ziff. 2 getroffenen Anzeigepflicht wird bereits jetzt die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 1.000,00 EUR angedroht. Für den Fall der Nichtbeachtung der übrigen in dieser Allgemeinverfügung getroffenen vollstreckbaren Anordnungen wird bereits jetzt die Durchsetzung unter Anwendung unmittelbaren Zwanges angedroht.

10. Die Anordnungen sind zunächst bis zum Ablauf des 19.04.2020 befristet.

11. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

II.**1)**

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung (§ 35 Satz 2 LVwVfG) beruhen für die Verbote von Veranstaltungen oder sonstigen Ansammlungen auf § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für die übrigen Anordnungen von notwendigen Schutzmaßnahmen auf § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG.

Die Gemeinde Edingen-Neckarhausen ist gem. § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 IfSG zuständig.

2)

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehm-

men, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde nach § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren (Allgemeine Maßnahmen).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (Schutzmaßnahmen).

Gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde hierzu unter den Voraussetzungen von § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG u. a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

3)

Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1, 2 IfSG liegen vor.

a) Bei der durch das Corona Virus SARS-CoV-2 ausgelösten Lungenerkrankung COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit gemäß § 2 Nr. 3 IfSG, da das Virus als Krankheitserreger gem. § 2 Nr. 1 IfSG vorwiegend durch Tröpfcheninfektion von Mensch-zu-Mensch übertragen wird.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

b) Das Corona-Virus breitet sich in Deutschland und insbesondere auch in Baden-Württemberg schnell weiter aus. Daher hat die Landesregierung am Freitag, 13.03.2020 weitreichende Maßnahmen beschlossen, die die Ausbreitung des Virus verlangsamen sollen. Die Maßnahmen gelten zunächst bis einschließlich 19. April 2020 (Quelle: Sozialministerium Baden-Württemberg). Konkretisierend hierzu hat die Landesregierung am 16.03.2020 eine Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) verkündet. Ebenfalls am 16.03.2020 haben die Bundesregierung und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vereinbart. In der Folge hat die Landesregierung die CoronaVO am 17.03.2020 durch eine gleichlautende Verordnung ersetzt. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt (vgl. auch § 8 CoronaVO).

Auch die Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises sind

zunehmend flächendeckend von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 betroffen. Damit besteht für das Gemeindegebiet ein deutlich erhöhtes regionales Risiko, sich mit dem Coronavirus zu infizieren. Es liegen somit insgesamt auch für das Gemeindegebiet die Voraussetzungen zum Erlass der notwendigen Maßnahmen bzw. Schutzmaßnahmen im Sinne §§ § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG vor.

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung ergänzen daher die Regelungen der CoronaVO unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

c) Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfcheninfektion) z.B. durch Husten, Niesen oder engen Kontakt von Angesicht zu Angesicht kann es durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Auch Übertragungen durch Schmierinfektionen sind – seltener – beschrieben. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei größeren Veranstaltungen vor.

Größere Ausbrüche wurden im Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur), Reisegruppen, Gottesdiensten (Südkorea) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben. Auf Messen, Kongressen oder größeren Veranstaltungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen.

Wenn es auf Veranstaltungen und Versammlungen zu Infektionen einer großen Zahl von Personen kommt, ist eine erfolgreiche Eindämmung kaum mehr möglich (zum Vorstehenden vgl. RKI, Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Veranstaltungen, Stand 13.03.2020).

Bei Veranstaltungen und Versammlungen, zu denen eine größere Anzahl Personen zusammenkommen, besteht also ein hohes Risiko, dass die Teilnehmer sich untereinander anstecken.

Hinsichtlich der einzelnen Anordnungspunkte gilt dabei Folgendes:

Zu Ziff. 1:

Die CoronaVO untersagt in § 3 Abs. 1 und 2 verschiedene Formen von Zusammenkünften. Ergänzend hierzu werden in § 3 Abs. 3 CoronaVO „sonstige Versammlungen und sonstige Veranstaltungen“ untersagt. Die Regelung erfasst damit keine bloßen (Menschen-) Ansammlungen. Die Regelung in Ziff. 1 erweitert den Verbotstatbestand daher auf solche Ansammlungen.

Während bei Versammlungen mehrere Personen „zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammen kommen“ (BVerfG, Urt. v. 22.02.2011 – 1 BvR 699/06 –, BVerfGE 128, 226-278, Rn. 63), fehlt einer Veranstaltung oder Ansammlung das meinungsbildende Element. Insoweit handelt es sich um geplante (Veranstaltung) bzw. ungeplante (Ansammlung) örtliche Zusammenkünfte von mehreren Personen.

Eine Ansammlung ist eine Zusammenkunft von Personen, die ohne organisatorische Vorbereitung entsteht. Sie bildet sich mit anderen Worten zufällig und ohne einen gemeinsamen Zweck. Im Gegensatz zur Ansammlung ist

eine Veranstaltung eine organisierte, geplante Zusammenkunft.

Um sämtliche Formen von Zusammenkünften (Versammlungen, Veranstaltungen, Ansammlungen) zu erfassen, war die Regelung des § 3 Abs. 3 CoronaVO entsprechend zu erweitern.

Hierbei war unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten zu berücksichtigen, dass § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG den Anwendungsbereich auf sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen begrenzt. Daraus folgt, dass nicht jede Ansammlung durch infektionsschutzrechtliche Schutzmaßnahmen untersagt werden kann. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass ungeachtet dessen durch die Vorschrift sichergestellt werden sollte, dass alle Zusammenkünfte von Menschen, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen, erfasst werden (BT-Drs. 14/2530, Seite 75).

Im vorliegenden Fall ist unzweifelhaft davon auszugehen, dass Ansammlungen von 10 und mehr Menschen in der gegenwärtigen Lage eine Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erheblich begünstigen.

Berücksichtigt bei der Festlegung der Personengrenze wurde insofern, dass auch in der aktuellen Situation durch das RKI weiterhin eine Eindämmungsstrategie (Containment) empfohlen wird. Hierbei war zu sehen, dass diese Strategie mit zunehmenden Fallzahlen nur noch effektiv umgesetzt werden kann, wenn möglichst wenig Kontaktpersonen generiert werden. Hierzu ist indes mindestens erforderlich, dass Ansammlungen nur mit so geringer Personenzahl zugelassen werden, dass die Kontaktpersonennachverfolgung unter Berücksichtigung des Ermittlungsaufwandes überhaupt noch sachgerecht umgesetzt werden kann. Auch hieraus ergibt sich, dass bereits Ansammlungen von beschränkterem Umfang, insbesondere in geschlossenen Räumen, in der gegenwärtigen Situation eine erhebliche Gefährdung mit sich bringen.

Damit stellt die Begrenzung auf unter 10 Personen auch – insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Erkenntnisse – sicher, dass die Schließung von Einrichtungen, nicht unterlaufen wird.

Schließlich wurde bereits bei vergangenen Pandemien festgestellt, dass bevölkerungsbasierte Maßnahmen zur Kontaktreduzierung durch Schaffung sozialer Distanz besonders wirksam sind, wenn sie in einem möglichst frühen Stadium der Ausbreitung des Erregers in der Bevölkerung eingesetzt werden. Es sind daher gerade im gegenwärtigen Stadium in besonderem Maße Anstrengungen zu unternehmen, um weitreichende Kontaktreduzierungen herbeizuführen. Dies gilt nicht nur bei „Massenveranstaltungen“ sondern auch für Menschenansammlungen geringeren Umfangs.

Dem wird die Beschränkung von sonstigen Ansammlungen auf maximal 10 Personen gerecht.

Zu Ziff. 2 und 3:

Nach § 3 Abs. 1 bis 3 CoronaVO sind

– Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen

– Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften

– Sonstige Versammlungen und sonstige Veranstaltungen untersagt.

Die zuständigen Behörden (Ortspolizeibehörden, § 1 Abs. 6 IfSGZustVO) können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 bis 3 zulassen.

Durch die Regelung in Ziff. 2 wird allgemein festgelegt, dass Ausnahmen durch die Ortspolizeibehörde – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – nur erteilt werden, für Versammlungen und sonstige Veranstaltungen mit einer maximalen Teilnehmerzahl von 30 Personen.

Hinsichtlich der Begrenzung auf 30 Personen wurde berücksichtigt, dass mit Ziff. 3 die Verpflichtung zur Vorlage einer Risikoeinschätzung verpflichtend vorgegeben ist und für die Versammlung/Veranstaltung Auflagen erteilt werden können (§ 3 Abs. 4 Satz 1 CoronaVO).

Im Übrigen wird zu den epidemiologischen bzw. infektiologischen Erwägungen auf die Ausführungen zu Ziff. 1 verwiesen.

Zu Ziff. 4 und 5:

Durch die Regelungen wird klargestellt,

– dass zum einen Beerdigungen/Trauerfeiern grundsätzlich einen wichtigen Grund im Sinne von § 3 Abs. 4 CoronaVO darstellen

– auch Beerdigungen/Trauerfeiern der Beschränkung der Teilnehmerzahl im Sinne von Ziff. 2 sowie der Anzeigepflicht nach Ziff. 3 unterfallen

– dass bei nach Ziff. 2 und 3 zugelassenen Beerdigungen/Trauerfeiern stets eine Ausnahme der Untersagung nach § 3 Abs. 2 CoronaVO vorliegt.

Ziff. 5 regelt darüber hinaus Anforderungen an Hygiene und Infektionsschutz; insbesondere die Einhaltung des durch das RKI als zentrale kontaktreduzierende Maßnahme – gerade bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten – empfohlenen Mindestabstandes Mensch-zu-Mensch von 1 – 2 Metern.

Zu Ziff. 6:

In Abweichung von § 5 CoronaVO wird der Betrieb von Gastronomieeinrichtungen aller Art (Innen- und Außenbewirtschaftung) untersagt.

Die weitergehende Einschränkung begründet sich aus der im Rhein-Neckar-Kreis deutlich über dem Landesdurchschnitt liegenden Inzidenz bei den Infizierten. Nicht zuletzt deshalb lässt sich auch unter Berücksichtigung der nach § 5 CoronaVO sicherzustellenden Voraussetzungen eine hinreichend zielführende Kontaktpersonennachverfolgung nicht darstellen. Zu berücksichtigen war ferner, dass für das Gebiet der Stadt Heidelberg bereits am 16.03.2020 der Betrieb von Gastronomieeinrichtungen aller Art untersagt worden ist. Die Stadt Mannheim hat eine vergleichbare Regelung bereits erlassen. Es ist daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass es vermehrt zu Abwanderungen in die umliegenden Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises kommen wird, sodass – insbesondere am Wochenende – die Anforderungen nach § 5 Abs. 2 CoronaVO nicht mehr sichergestellt werden können.

Die Zulassung von Mitnahmeangeboten begründet sich daraus, dass hierdurch regelmäßig nicht einem mindestens 15minütigen Mensch-zu-Mensch-Kontakt zu rechnen ist. Dies wird insbesondere auch dadurch sichergestellt, dass auch bei Mitnahmeangeboten die Vorgaben

des § 4 Abs. 3 CoronaVO zur Hygiene und Kontaktvermeidung gelten.

Zu Ziff. 7:

Die Regelung ergänzt die Schließung von Einrichtungen in § 4 Abs. 1 CoronaVO.

Zu Ziff. 8:

Die Regelung ergänzt § 6 Abs. 1 und 2 CoronaVO.

Zu Ziff. 9 und 10:

Die Androhung der Anwendung unmittelbaren Zwanges folgt aus §§ 49 Abs. 2, 52 Abs. 2 und 4 Polizeigesetz (PolG), § 2 Nr. 2 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG). Hierbei wurde insbesondere beachtet, dass unmittelbarer Zwang nur angewandt werden darf, wenn der polizeiliche Zweck auf andere Weise nicht erreichbar erscheint. Die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes oder der Ersatzvornahme vor Anwendung des unmittelbaren Zwanges kommt als milderes Mittel nicht in Betracht, wenn nach den gesamten Umständen entweder die Aussichtslosigkeit eines milderen Zwangsmittels von vornherein feststeht oder wenn mit Rücksicht auf die andernfalls für ein bedeutendes Rechtsgut drohende Gefahr die mit dem Versuch, den Willen des Verpflichteten zunächst durch ein milderes Zwangsmittel zu beugen, verbundene Verzögerung nicht in Kauf genommen werden kann (OVG Berlin, NVwZ-RR 1998, 412; Engelhardt/App/Schlattmann/Mosbacher, VwVG, § 12 Rn. 10). Hier- von ist insbesondere – wie vorliegend – bei Maßnahmen gesundheits- oder seuchenrechtlicher Art, bei der die Maßnahme keinen Aufschub duldet, auszugehen (BeckOK VwVfG/Deusch/Burr, VwVG, § 12 Rn. 19, zur Anwendung bei Anordnungen nach §§ 28, 30 IfSG vgl. auch Sadler, VwVG, § 12 Rn. 40). Zu berücksichtigen war hierbei insbesondere auch der Umstand, dass bereits ein einmaliger Verstoß gegen die getroffenen Anordnungen aufgrund der verhältnismäßig hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Gesundheit darstellen würde. Aufgrund der ohnehin dynamischen Verbreitung des Coronavirus erweist sich daher ausschließlich die Androhung unmittelbaren Zwanges als geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf § 49 Abs. 1 PolG i. V. m. §§ 2 Nr. 2, 19 Abs. 1 Nr. 1, 20 LVwVG. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes erweist sich dabei vor dem Hintergrund, dass mit der Anzeigepflicht nach Ziff. 2 eine sachgerechte infektionsschutzrechtliche Beurteilung ermöglicht und damit der epidemiologischen Zielsetzung weitestgehend Geltung verschafft werden soll, als verhältnismäßig.

Zu Ziff. 11:

Die Befristung orientiert sich an den Befristungen in §§ 1 bis 5 CoronaVO.

Zu Ziff. 12:

Die Anordnung folgt aus §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 2 LVwVfG.

3)

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind – soweit sie auf § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG beruhen insbesondere in pflichtgemäßer Ausübung des eingeräumten Ermessens – geeignet, erforderlich und angemessen um die epidemiologischen Ziele einer zügigen, möglichst weitreichenden Eindämmung bzw. Vermeidung

der weiteren Verbreitung von COVID-19 zu erreichen (zum anzuwendenden Maßstab vgl. Erbs/Kohlhaas/Häberle, IfSG, § 28 Rn. 1).

Die Eignung ergibt sich bereits daraus, dass Zusammen- treffen und Veranstaltungen, insbesondere Massenveranstaltungen, dazu beitragen, das Virus schneller zu verbreiten (RKI, Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Veranstaltungen, Stand 13.03.2020).

Die Anordnungen sind auch erforderlich, da mildere gleich wirksame Mittel nicht ersichtlich sind.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass mit der Eindämmung des Erregers durch die getroffenen Anordnungen auch die Sicherstellung funktionsfähiger, insbesondere kritischer, Infrastrukturen erreicht werden soll. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen (RKI, aaO.).

Insbesondere ist es nicht ausreichend, die Veranstaltungen unter Anordnung von Auflagen stattfinden zu lassen, weil die Risiken durch begleitende Maßnahmen (wie z. B. Händedesinfektion) dabei nicht vollumfänglich zu beseitigen wären. Für die Veranstaltungen nach Ziff. 2 wurde kein generelles Verbot ausgesprochen, sondern die Möglichkeit der Einzelfallprüfung vorgesehen.

Auch war der Schweregrad der potentiellen Erkrankungen zu berücksichtigen. So zeigen sich Verläufe bis hin zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Der Anteil schwerer Erkrankungen ist dabei auch davon abhängig, wie die Fälle identifiziert wurden. Dokumentiert ist, dass der Anteil der schweren Fälle nur bei 3 % lag, wenn diese über Kontaktpersonennachverfolgung entdeckt wurden. Eine effiziente Kontaktpersonenverfolgung ist indes bei Versammlungen schwerer bzw. – mit zunehmender Teilnehmerzahl – unmöglich.

Schließlich wurden bei der epidemiologischen Bewertung die potentiell unterschiedlichen Ansteckungsrisiken bei Veranstaltungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen berücksichtigt und entsprechend zwischen der zulässigen Teilnehmerzahl differenziert und diese Veranstaltungen unter der Voraussetzung einer Anzeigepflicht grundsätzlich ermöglicht.

Die getroffenen Anordnungen erweisen sich damit letztlich auch als angemessen, da den möglicherweise entstehenden wirtschaftlichen Nachteilen und den Einschränkungen für das kulturelle oder soziale Leben erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Coronavirus gegenüberstehen. Im Rahmen dieser Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastrukturen.

III.

Es wird auf die Vorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG hingewiesen, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG zuwiderhandelt.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen keine aufschiebende Wirkung. Für die Androhung von Zwangsmitteln gilt gem. § 52 Abs. 5 PolG, § 12 LVwVG entsprechendes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bürgermeisteramt Edingen-Neckarhausen, Hauptstr. 60, 68535 Edingen-Neckarhausen erhoben werden.

68535 Edingen-Neckarhausen, 19.03.2020

gez. Simon Michler
Bürgermeister

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann bei der Gemeinde Edingen-Neckarhausen, Hauptstraße 60, 68535 Edingen-Neckarhausen, Hauptamt, eingesehen werden.

Bericht aus dem Gemeinderat (Sitzung am 18. März)

In Absprache mit den Mitgliedern des Gemeinderats wurde auf Grund der aktuellen Gefahrenlage durch das Corona-Virus nach § 37 GemO (1) auf schriftlichem Weg (per E-Mail) über die Beschlussvorlagen entschieden.

Fragestunde der Bürgerinnen und Bürger

Der Tagesordnungspunkt wurde mangels Anwesenheit der Bürger und Gemeinderäte abgesetzt.

Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 19.02.2020 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Neubau der Kita Neckarkrotten beim Gemeindepark - Auftragsvergaben für Elektro-, Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärarbeiten -

Auf die Beratungen und Beschlussfassungen, zuletzt in den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats am 19.11.2019 und 18.12.2019, wird Bezug genommen. Damals wurden die Holzbauarbeiten, Abdichtungsarbeiten und Fensterarbeiten vergeben. Voraussichtlich im April 2020 beginnen die Arbeiten am Gebäude (Aufstellen der Holzkonstruktion, Dachabdichtung, etc.).

Es ist derzeit davon auszugehen, dass ab Juli/August 2020 der Innenausbau beginnen kann. Damit diese Arbeiten nahtlos beginnen können, wurden die Elektro-, Heizungs- und Sanitärarbeiten öffentlich und die Lüftungsarbeiten beschränkt ausgeschrieben.

Das Fachplanungsbüro Paul+Gampe+Partner, Esslingen, hat die Ausschreibung dieser Arbeiten erstellt und wurde vom Architektenbüro MGF Architekten GmbH, Stuttgart, unterstützt.

Der Gemeinderat nahm Kenntnis von den Submissionsergebnissen und den Vergabevorschlägen. Der Gemeinderat beschloss, den Auftrag an denjenigen Bieter zu erteilen, der das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Den Zuschlag für die Elektroarbeiten erhält die Spie Nuhn GmbH aus Worms. Den Zuschlag für die Heizungsarbeiten erhält die Nahm Gebäudetechnik GmbH aus Mosbach. Die Sanitärarbeiten werden an die Sanitär Kleissner GmbH aus Mannheim vergeben. Der Zuschlag für die Lüf-

tungsarbeiten erhält Julius Leibig, Fabrik für lufttechnische Anlagen Inh. Karsten Rausch e.K. aus Oberhausen-Rheinhausen.

Bebauungsplan "Hauptstraße II im OT Neckarhausen - TÄP VIII (ehem. Voba Ladenburg)"

- Erweiterung des Geltungsbereichs -

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt/vertagt.

- Billigung der Entwürfe des Bebauungsplans -

- Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB -

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt / vertagt.

Bebauungsplan "Wohnen und Freizeit in Neckarhausen Nord"

- Neuordnung einer Teilfläche für Vereinszwecke im künftigen Bebauungsplangebiet -

Der Gesangsverein Neckarhausen 1859/1897 besitzt in der Neckarstraße gemeinsam mit dem Kleintierzuchtverein 1932 Neckarhausen ein Vereinsgebäude („Kleintierhof“), das unmittelbar an das ehemalige Kleintierzuchtgelände grenzt. Das Vereinsgebäude steht auf einem Erbbaugrundstück der Gemeinde; beide Vereine sind zu je ½ Anteil als Erbbauberechtigte im Grundbuch eingetragen. Nach Kenntnis der Verwaltung stehen beide Vereine in Verhandlungen über eine Aufteilung des Vermögens.

Nach der zwischenzeitlichen Fusion der Vereine MGV 1859 Neckarhausen und Gesangsverein Germania 1897 befindet sich der neu entstandene Gesangsverein Neckarhausen 1859/1897 in der Neuausrichtung und strebt den Verkauf des ehemaligen Germania-Vereinsheims am Kultur- und Sportzentrum an die KV Kummetstolle e.V. an. Ein Verkauf soll unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Kleintierhof dauerhaft erhalten bleibt.

Zusätzlich wird vom Verein gewünscht, die angrenzende Freifläche (ehemalige Pergola), die zuletzt vor mehreren Jahren auch als Veranstaltungsfläche dem Kleintierzuchtverein Neckarhausen diente, anzupachten.

Die Vereinsvertreter des Gesangsvereins Neckarhausen 1859/1897 haben gemeinsam mit der Verwaltung eine mögliche Grundstücksteilung erarbeitet. Die Gesamtfläche beträgt 535 m².

Aus Sicht der Verwaltung kann die Verpachtung der Freifläche erfolgen, da es sich durch die vorhandene Einfriedigung und Befestigung der Fläche bereits um eine logische Abgrenzung zur späteren Wohnbebauung handelt. Durch die Wohnbebauung in unmittelbarer Nachbarschaft wären ohnehin Abstandsflächen zum Vereinsgebäude einzuhalten, um ein zu dichtes Heranrücken der Wohnbebauung an das Vereinsgebäude zu vermeiden.

Der Gemeinderat stimmte der unentgeltlichen Verpachtung einer Freifläche von rund 535 m² - wie im Lageplan dargestellt - zu.

Die Verwaltung wurde beauftragt, auf dieser Grundlage die Grundstücksteilung durchzuführen und mit dem Gesangsverein Neckarhausen 1859/1897 einen Pachtvertrag abzuschließen. Weiterhin wurde die Verwaltung beauftragt, die Festsetzungen des Bebauungsplans für das Vereinsgebäude und das künftige Außengelände (=Gemeinbedarfsfläche) in den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs „Wohnen und Freizeit in Neckarhausen Nord“ anzupassen.

Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2019

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt / vertagt.

Antrag der UBL-FDP/FWV – Gemeinderatsfraktion zur Förderung eines Projekts der „Mikro-Landwirtschaft in Edingen-Neckarhausen“

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt / vertagt.

Bekanntgaben

Bürgermeister Simon Michler gab bekannt, dass die Gemeinde Edingen-Neckarhausen am 07.07.2020 ab 19.30 Uhr eine Veranstaltung mit Boris Palmer bei der Firma epicto – sollte sich die Situation bis dahin beruhigt haben – durchführen wird.

Anfragen aus dem Gemeinderat

Der Tagesordnungspunkt wurde mangels Anwesenheit der Gemeinderäte abgesetzt.

Bericht aus dem Technischer Ausschuss

In Absprache mit den Mitgliedern des Technischen Ausschusses wurde auf Grund der aktuellen Gefahrenlage durch das Corona-Virus nach § 37 GemO (1) auf schriftlichem Weg (per E-Mail) über die Beschlussvorlagen entschieden.

1. Dem Bauantrag zur Errichtung von Werbeanlagen auf einem Grundstück in der Hauptstraße wurde zugestimmt.
2. Der Bauantrag zur Errichtung von Balkonen auf einem Grundstück in der Bismarckstraße wurde zurückgestellt.
3. Der Bauantrag zur Aufstellung eines Containers zur Nutzung als Lagerfläche auf einem Grundstück in der Mannheimer Straße wurde zurückgestellt.
4. Der Bauantrag zur Errichtung eines Carports und Anbau eines Lagers an die bestehende Halle auf einem Grundstück in der Treidlerstraße wurde zurückgestellt.
5. Der Bauvoranfrage zur Umnutzung einer vorhandenen Scheune zu Wohnzwecken auf einem Grundstück in der Hauptstraße wurde zurückgestellt.
6. Dem Bauantrag zum Umbau und Dachaufstockung eines Einfamilienhauses auf einem Grundstück in der Uferstraße wurde zugestimmt. Die Erteilung der beantragten Befreiungen wurde befürwortet.

Hinweise zum Besuch bei der Gemeindeverwaltung!

Die Ämter und Dienststellen unserer Gemeindeverwaltung sind in aller Regel zu den bekannten Öffnungszeiten für Ihre Anliegen ansprechbar.

Der Publikumsverkehr in den beiden Rathäusern in Edingen und Neckarhausen ist allerdings infolge der Corona-Pandemie eingeschränkt; in manchen Bereichen ist aufgrund von Arbeitsfreistellungen nur eine „Einsatzbereitschaft“ erreichbar.

Zu Ihrem persönlichen Schutz, dem Schutze unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bitten wir Sie nach Möglichkeit von persönlichen Besuchen bzw. Vorsprachen - soweit diese nicht zwingend notwendig sind - vorübergehend abzusehen.

Nutzen Sie die Möglichkeit, Ihre „Rathaus-Angelegenheiten“ telefonisch, per E-Mail oder schriftlich abzuwickeln.

In dringenden Notfällen vereinbaren Sie einfach einen Termin bei ihrer Sachbearbeiterin bzw. ihrem Sachbearbeiter. Telefon-Zentrale: 06203/808-0

Wir informieren!

Wichtige Informationen sowie den aktuellen Sachstand in der Gemeinde und im Rhein-Neckar-Kreis zum Thema „Coronavirus“ erhalten Sie auf unserer Gemeindehomepage: www.edingen-neckarhausen.de, im Amtlichen Mitteilungsblatt sowie auf unserer Facebook-Seite.

Gesundheitsamt des Rhein-Neckar-Kreises
Täglich zwischen 7.30 und 19.00 Uhr
 Telefon: 06221 522-1881



Landesgesundheitsamt
Montag bis Sonntag, 9.00 bis 18.00 Uhr
 Telefon: 0711 904-39555

Ärztlicher Notdienst der Kassenärztlichen Vereinigungen
 Telefon: 116 117

Bundesministerium für Gesundheit (Bürgertelefon)
 Telefon: 030 346465100

Unabhängige Patientenberatung Deutschland
 Telefon: 0800 0117722

Beratungsservice für Gehörlose und Hörgeschädigte
 Fax: 030/340606607
 E-Mail: info.deaf@bmg.bund.de
 E-Mail: info.gehoerlos@bmg.bund.de

Gebärdentelefon (Videotelefonie)
 Homepage: www.gebaerdentelefon.de/bmg/

Corona: Elternbeiträge für Hort- und Kernzeitbetreuung, Kitas und Verpflegungskosten

Wegen der Schließung der Schulen, der Kitas sowie der Hort- und Kernzeitbetreuung häufen sich die Anfragen bei der Gemeindeverwaltung hinsichtlich der Rückerstattung der Elternbeiträge und der Verpflegungskosten.

Aktuell wird an einer einheitlichen Lösung hinsichtlich dieser Fragen gearbeitet; diese wird dann auch entsprechend kommuniziert.

Die Eltern werden dringend gebeten, in der Zwischenzeit von entsprechenden Kontaktaufnahmen und vor allem von Rücklastschriften abzusehen, um zusätzliche Kosten zu vermeiden.

Vorbehaltlich der abschließenden Lösung wird der Einzug der Elternbeiträge und der Verpflegungskosten für den Monat April 2020 ausgesetzt. Auch von Überweisungen für den Monat April bitten wir zunächst abzusehen.

Diese Regelung gilt in Abstimmung mit den konfessionellen Betriebsträgern auch für die katholischen und evangelischen Kindertagesstätten in Edingen-Neckarhausen.



Netzwerk Nachbarschaft Edingen-Neckarhausen Bürgerschaftliche Hilfe beim Einkauf für gefährdete Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wie sehr wir im Miteinander leben, wird uns in den letzten Tagen, in Zeiten der Kontaktvermeidung, zunehmend deutlich. Für viele Menschen bedeutet der notwendige Rückzug im Kampf um die zunehmenden Infektionszahlen

des Corona-Virus jedoch nicht nur eine ungewohnte Einschränkung, sondern eine sich zuspitzende Notlage der eigenen Versorgung.

Die Gemeinde Edingen-Neckarhausen möchte die unbürokratische Möglichkeit schaffen, den Kontakt zwischen freiwilligen Helferinnen und Helfern und Unterstützung Suchenden, unter Berücksichtigung der bestehenden Sicherheitsmaßnahmen und Regeln, herzustellen und zu begleiten.

Möchten Sie in Ihrer Nachbarschaft Menschen unterstützen, die aktuell nicht selbst einkaufen gehen sollen oder können?

Gehören Sie zu einer Risikogruppe und benötigen Unterstützung, damit Sie zu Hause mit allem Nötigen versorgt sind?

Dann melden Sie sich gerne werktags zwischen 9:00 und 13:00 Uhr unter folgender Kontaktmöglichkeit:

06203/808235 oder per Mail:

nachbarschaftshilfe@edingen-neckarhausen.de

Kompostanlage bis auf Weiteres geschlossen: Grünschnittannahme ruht vorübergehend!

Die Kompostanlage der A.M.T. GmbH. im Gewinn „Die Milben“ (hinter der Bauschuttzubereitungsanlage der Firma SITA Bormann) bleibt infolge der Corona-Pandemie ab April bis auf Weiteres geschlossen.

Mit der vorübergehenden Schließung setzt die Gemeinde Edingen-Neckarhausen auch das Angebot an ihre Einwohner zur kostenfreie Entgegennahmen kleinerer Mengen Grünschnitt bis auf Weiteres aus.

Homepage: www.amt-info.de

EDINGEN NECKARHAUSEN
eine europäische Gemeinde

Start in die Sommerzeit!



Am Sonntag wird die Uhrzeit umgestellt!
Am Sonntag, 29.03.2020 werden die Uhren um 2.00 Uhr wieder um eine Stunde vorgestellt:
Die „Winterzeit“ wird auf „Sommerzeit“ umgestellt. Aus 2.00 Uhr wird also 3.00 Uhr.
Die „Sommerzeit“ gilt bis zum 25.10.2020.

Am 28. März gehen auch in Edingen-Neckarhausen die Lichter aus

Am Samstag, 28.03.2020 gehen von 20:30 bis 21:30 Uhr rund um den Globus für einen lebendigen Planeten die Lichter aus. Während der WWF Earth Hour werden unzählige Privatpersonen zuhause das Licht ausschalten und viele weltweit bekannte Bauwerke in symbolische Dunkelheit gehüllt.

Auch Edingen-Neckarhausen macht in diesem Jahr wieder bei der weltgrößten Klimaschutzaktion des WWF mit. In der Gemeinde wird eine Stunde lang die Beleuchtung vom Edinger Schlösschen, Freizeitbad und Schloss Neckarhausen abgeschaltet, um so ein Zeichen für den Umwelt- und Klimaschutz zu setzen.

Tipps zur Earth Hour finden Sie unter: www.wwf.de/earth-hour/

Kontakt:

Bau- und Umweltamt, Vivien Müller (Umweltbeauftragte),
Telefon: 06203/808137, E-Mail: vivien.mueller@edingen-neckarhausen.de

Inge Frank nach 30 Jahren Ehrenamt von Bürgermeister Simon Michler verabschiedet



Bild: BMA

Am 09. März 2020 verabschiedete Bürgermeister Simon Michler Inge Frank nach mehr als drei Jahrzehnten ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde.

Frau Frank war im Freizeitbad für die Wassergymnastik verantwortlich. Ende des Jahres hat Frau Frank die Leitung nach rund 30 Jahren an Christel Engelhardt abgegeben. Die Wassergymnastik im Freizeitbad ist stets gut besucht, daher freut sich die Gemeinde über die Nachfolge von Frau Engelhardt, die bereits seit ca. 20 Jahren die Wassergymnastik mitbetreibt.

Bürgermeister Michler dankte Inge Frank für das jahrzehntelange Engagement im Dienste der Gemeinde und überreichte als kleines Dankeschön und Zeichen der Anerkennung das Windlicht der Gemeinde Edingen-Neckarhausen sowie einen Blumengruß. Er verabschiedete sich mit den besten Wünschen für die Zukunft.



Rhein-Neckar-Kreis
Landratsamt

Gesundheitsamt informiert: Coronavirus - Wann wird ein Test durchgeführt?

Ist es eine Allergie, eine Erkältung oder habe ich mich mit dem Coronavirus infiziert?

Viele besorgte Bürgerinnen und Bürger stellen sich diese Frage und möchten sich sicherheitshalber auf das Coronavirus testen lassen.

Für eine Testung ist eine telefonische Rücksprache mit dem Gesundheitsamt erforderlich.

Für wen und wann ein Test sinnvoll ist, wird nach den Kriterien des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg entschieden, informiert die Behörde.

Ein Test sollte demnach bei Personen durchgeführt werden, die

- grippeähnliche Symptome wie Husten und Fieber aufweisen und sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet (abrufbar beim Robert-Koch-Institut / www.rki.de) aufgehalten haben

oder

- grippeähnliche Symptome wie Husten und Fieber haben und in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem bestätigten Coronavirus-Fall hatten.

Diese Personen sollten sich telefonisch beim Gesundheitsamt melden. Wird ein Test für erforderlich erachtet, erhalten sie dort einen Code, mit dem sie im Test-Center einen entsprechenden Abstrich vornehmen lassen können.

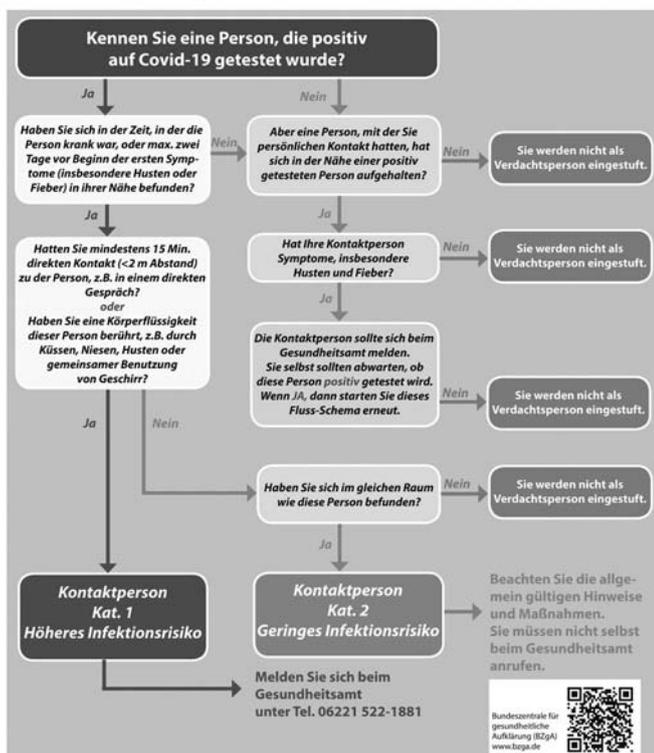
Das Gesundheitsamt weist in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass eine Laboruntersuchung nur bei Krankheitszeichen durchgeführt wird, um die Ursache abzuklären. Bei gesunden Menschen ist ein Test auf das neuartige Coronavirus nicht aussagekräftig und bietet keine Sicherheit vor einer etwaigen späteren Erkrankung. Zum eigenen Schutz und dem der Mitmenschen sollten deshalb die aktuell angeordneten Maßnahmen – die Vermeidung von Sozialkontakten und die Beachtung allgemeiner Hygieneregeln – dringend befolgt werden.

Für Einwohnerinnen und Einwohner aus dem Rhein-Neckar-Kreis und der Stadt Heidelberg ist die Gesundheitsamt-Hotline, Telefon: 06221/5221881 (Montag bis Sonntag, von 7.30 bis 19.00 Uhr) erreichbar.

Bei medizinischen Notfällen sollte eine Ärztin oder ein Arzt, ein Notdienst bzw. eine Notaufnahme möglichst nur nach telefonischer Voranmeldung aufgesucht werden.

Mit Hilfe der nachfolgenden Grafik lässt sich eine Selbsteinschätzung des Infektionsrisikos vornehmen.

Selbsteinschätzung Ihres Infektionsrisikos



Corona-Quarantäne und Maßnahmen: Die Nichteinhaltung kann Strafen und Bußgelder zur Folge haben

Um das Gesundheitssystem so gut wie möglich zu entlasten, muss eine schnelle Ausbreitung des Coronavirus verhindert werden. Zudem muss die Ansteckungsgefahr für Risikogruppen reduziert werden, da für diese eine Infektion gefährlicher ist als für einen Großteil der Bevölkerung. „Es ist daher unabdingbar, dass alle Menschen in unserer Region die Anweisungen unseres Gesundheitsamtes bezüglich einer Quarantäne befolgen und ihrer sozialen Verantwortung nachkommen“, appelliert Landrat Stefan Dallinger an alle Bürgerinnen und Bürger.

In diesem Zusammenhang weist das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis darauf hin, dass Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie die von allen Kommunen des Rhein-Neckar-Kreises erlassenen Allgemeinverfügungen Bußgelder und sogar Freiheitsstrafen nach sich ziehen können.

- Zum Beispiel kann eine Nichteinhaltung der Corona-Quarantäne den Tatbestand der Körperverletzung erfüllen, welcher mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft wird.
- Zuwiderhandlungen gegen behördlich angeordnete vollziehbare Verbote von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen können mit Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafen bestraft werden (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG).
- Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen sonstige vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG (Schließungen von Einrichtungen, Betrieben usw.) stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen bis zu 25.000 Euro geahndet werden (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG).
- Dies gilt jeweils auch für Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

„Wir alle wissen, dass die bislang beschlossenen Maßnahmen harte Einschnitte in das Leben von uns allen darstellen. Doch sie dienen einzig und allein dem Schutz der Bevölkerung vor einer weiteren dynamischen Ausbreitung des Coronavirus – und deshalb müssen sich auch alle daranhalten“, so Landrat Dallinger.

Coronavirus: Unterstützung für Firmen und Unternehmen im Rhein-Neckar-Kreis

Die Stabsstelle Wirtschaftsförderung im Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis hat auf der Homepage des Rhein-Neckar-Kreises unter www.rhein-neckar-kreis.de ein umfangreiches Informationsangebot für Firmen und Unternehmen aufgebaut. Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, Beschäftigte oder Selbstständige erhalten in übersichtlicher Form zahlreiche gebündelte Informationen rund um die vielfältigen Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der Coronapandemie. Die Informationen werden fortlaufend aktualisiert und qualitätsgesichert. Die Seite ist unter diesem Link abrufbar: <https://www.rhein-neckar-kreis.de/coronahilfe>

Darüber hinaus können sich Unternehmen bei wirtschaftsbezogenen Fragestellungen ab sofort an die Hotline der Stabsstelle Wirtschaftsförderung im Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis wenden. Die Hotline ist erreichbar von Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 16 Uhr unter 06221 522-2167 oder 06221 522-2467.

Corona-Hotlines:

Gesundheitsamt Heidelberg:

Telefon: 06221/522-1881
(Montag bis Sonntag, 7.30 bis 19.00 Uhr)

Landesgesundheitsamt:

Telefon: 0711/904-39555
(Montag bis Sonntag, 9.00 bis 18.00 Uhr).

Bundesministerium für Gesundheit (Bürgertelefon)

Telefon: 030/346465100

Unabhängige Patientenberatung Deutschland

Telefon: 0800/0117722

Beratungsservice für Gehörlose und Hörgeschädigte

Fax: 030/340606607 / E-Mail: info.deaf@bmg.bund.de / info.gehoerlos@bmg.bund.de

Gebärdentelefon (Videotelefonie)

Homepage: www.gebaerdentelefon.de/bmg/

Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörden des Rhein-Neckar-Kreises nur nach vorheriger Terminvereinbarung erreichbar

Auch bei den Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörden des Rhein-Neckar-Kreises gibt es im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus einschränkende Maßnahmen für die Kundinnen und Kunden.

So sind die Behörden in Sinsheim, Weinheim und Wiesloch ab sofort nur noch nach vorheriger Terminvereinbarung persönlich erreichbar. Die Termine können online unter: www.rhein-neckar-kreis.de/kfzwesen sowie telefonisch vereinbart werden:

Kfz-Zulassungsbehörden

Sinsheim, Telefon: 06221/522-5514 / Weinheim, Telefon: 06221/522-6025 / Wiesloch, Telefon: 06221/522-4106

Fahrerlaubnisbehörden

Sinsheim, Telefon: 06221/522-5504 / Weinheim, Telefon: 06221/522-6030 / Wiesloch, Telefon: 06221/522-4334

Wie bei allen Dienststellen des Landratsamtes sollte generell auf persönliche Vorsprachen soweit als möglich verzichtet werden. Die Dienstgebäude dürfen ohne Termin nicht mehr betreten werden. Der Rhein-Neckar-Kreis bittet um Verständnis für diese Vorsichtsmaßnahme, die dem Schutz von Besucherinnen und Besuchern sowie den Mitarbeitenden gleichermaßen dient.

Gremiensitzungen des Kreistags des Rhein-Neckar-Kreises wurden abgesagt

Aufgrund der vom Land Baden-Württemberg am 17.03.2020 erlassenen Coronaverordnung und den Empfehlungen des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis an seine 54 Kommunen vom 18.03.2020 müssen die kommenden Gremiensitzungen des Kreistags des Rhein-Neckar-Kreises abgesagt werden.

Darunter fallen die Sitzungen des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 31.03.2020 und die des Kreistags am 21.04.2020.

Homepage: www.rhein-neckar-kreis.de



Deutsche
Rentenversicherung

Baden-Württemberg

Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung geschlossen / Die DRV ist telefonisch für ihre Kunden da

Die Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg sind für Besuche bis auf Weiteres geschlossen.

Die DRV möchte mit diesem Schritt die Gesundheit ihrer Versicherten, der Rentnerinnen und Rentner sowie ihrer Beschäftigten schützen. Sie bittet daher um Verständnis, wenn in der aktuellen Krisensituation der gewohnte Service vorübergehend nicht aufrechterhalten werden kann.

Die DRV bittet ihre Kunden sofern möglich auf ihre Online-Angebote von zuhause auszuweichen. Dort können Versicherte Anträge auch auf elektronischem Weg stellen und weitere Angebote des gesetzlichen Rentenversicherungs-

trägers nutzen (www.deutsche-rentenversicherung.de). Gerne unterstützt die DRV dabei auch telefonisch. Zusätzlich können Kunden auch in den örtlichen Gemeindeverwaltungen nachfragen, inwieweit hier noch telefonische Angebote in Fragen der Rentenversicherung zur Verfügung stehen.

Für schriftliche Anfragen steht auf der Webseite der DRV ein Kontaktformular zur Verfügung.

Allgemeine Auskünfte gibt es wie gewohnt auch weiterhin unter der Rufnummer: 0621/820050, die Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr besetzt ist.

Finanzielle Nachteile haben die Versicherten und Rentner nicht zu erwarten. Wichtig ist lediglich, dass ein Antrag oder das sonstige Anliegen telefonisch oder schriftlich an den Rentenversicherungsträger gerichtet wurde. Insofern bleibt die Deutsche Rentenversicherung auch in Zeiten der aktuellen Pandemie-Situation ein verlässlicher Partner für ihre Versicherten und Rentnerinnen und Rentner sowie die Arbeitgeber.

Homepage: www.deutsche-rentenversicherung.de



AGENTUR FÜR ARBEIT

Pressemitteilung der Bundesagentur für Arbeit vom 20. März 2020

Die Anzeigen auf Kurzarbeit, die bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) aufgrund der aktuellen Lage eingehen, sind rasant angestiegen. Das ist das Ergebnis eines Monitorings, bei dem alle Arbeitsagenturen bundesweit befragt wurden.

Danach sind in dieser Woche bundesweit bisher rund 76.700 Anzeigen auf Kurzarbeit bei den Arbeitsagenturen eingegangen, bei denen Betriebe nach eigenen Angaben die Kurzarbeit infolge der Ausbreitung des Coronavirus angezeigt hat.

Im Vergleich dazu: Im Jahr 2019 zeigten durchschnittlich rund 600 Betriebe innerhalb einer Woche Kurzarbeit an. Ende 2019 zeigten bei konjunktureller Schwächephase rund 1.000 Betriebe wöchentlich Kurzarbeit an.

Die Nachfrage ist in allen Bundesländern hoch – besonders auffällig sind hier Bayern, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg.

Anzeigen kommen aus nahezu allen Branchen, überwiegend aus Transport/Logistik, Hotel- und Gaststättengewerbe, Messebau und Tourismus.

„Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind verunsichert und stehen vor erheblichen finanziellen, teils existenziellen Herausforderungen. Wir wollen alle Betroffenen in dieser besonderen Situation unterstützen und damit Entlassungen von Beschäftigten möglichst vermeiden“, sagte Detlef Scheele, Vorstandsvorsitzender der BA, am Freitag in Nürnberg.

Unabhängig vom aktuellen Haushaltsansatz für Kurzarbeitergeld stehen in der Rücklage der BA aktuell rund 26 Milliarden Euro zur Verfügung.

„Kurzarbeitergeld ist eine Pflichtleistung, die wir jedem auszahlen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Wir arbeiten aktuell an weiteren Vereinfachungen des Verfahrens, damit die Arbeitgeber schnell und möglichst unbürokratisch Kurzarbeit anzeigen und Kurzarbeitergeld

beantragen können“, so BA-Chef Scheele weiter. Viele betroffene Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, seien das erste Mal überhaupt mit Kurzarbeit konfrontiert und hätten entsprechend viele Fragen. „Unsere Kolleginnen und Kollegen in den Kurzarbeit-Teams der Arbeitsagenturen setzen in dieser schwierigen Zeit alles daran, Antragstellung und Antragsbearbeitung so zügig wie möglich abzuwickeln. Dafür verstärken wir unser Personal in diesen Teams zurzeit massiv.“ In allen Regionen Deutschlands werden aktuell Arbeitgeber zum Thema Kurzarbeit beraten – aufgrund der schwierigen Lage auch über Webinare und Telefonkonferenzen, oft in Zusammenarbeit mit den Kammern. Die BA bittet Arbeitgeber, verstärkt ihre Online-Angebote zu nutzen. Sowohl die Anzeige als auch die Beantragung von Kurzarbeitergeld können schnell, sicher und jederzeit online erfolgen.

Informationen zum Thema Kurzarbeit und zu den neuen Regelungen finden Arbeitgeber auch auf den Internetseiten der BA: www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit

Homepage: www.arbeitsagentur.de



Es geht vorbei

In der aktuellen Situation mit den Gefahren durch das Coronavirus müssen wir leider den Start des neuen Arbeitskreises auf unbestimmte Zeit verschieben. Es ist einfach nur vernünftig dem Rat der Gesundheitsämter zu folgen und keine Veranstaltungen durchzuführen.

Kontakt:

Herbert Henn, Wölfelsgasse 8, 68535 Edingen-Neckarhausen, Telefon 06203/82335, Mobil 0151/40435469, E-Mail sihema-henn@t-online.de



Pflanzen- und Fahrradbörse am Samstag, den 16. Mai 2020 im Schlosshof, Neckarhausen

Vorausgesetzt, dass die Corona-bedingte Ausgangssperre bis zu diesem Zeitpunkt aufgehoben ist, wird die alljährliche Pflanzen- und Fahrradbörse am 16. Mai 2020 im Schlosshof, Neckarhausen von 10 bis 14 Uhr stattfinden. Die Pflanzen- und Fahrradbörse ist eine Veranstaltung des Agenda-Arbeitskreises „Freizeit, Kultur und Soziales“. Er gestaltet jährlich einen Markt, bei dem Hobbygärtner, Künstler, Vereine... ihre selbst gezogenen Pflanzen und Produkte anbieten. Der Markt –so der Name– richtet sich auch an Radfahrer, die dort gebrauchte Fahrräder verkaufen oder kaufen können. Eintritt und Teilnahme sind wie immer kostenlos.

Einige langjährige und treue Aussteller haben sich bereits angemeldet. Es sind aber noch ausreichend Plätze vorhanden für weitere Aussteller, Agenda-Gruppen und Ver-

eine rund um Garten, Natur und Fahrrad. Private Anbieter von gebrauchten Fahrrädern sind ohne vorherige Anmeldung ebenfalls willkommen.

Kontakt:

Maryvonne Le Flécher, Telefon: 06203/890053, E-Mail: mary.le_flecher@t-online.de

AUS DEM GEMEINDEGESCHEHEN

**Gemeinde
Edingen-Neckarhausen**

VERANSTALTUNGS- KALENDER 2020

Veranstaltungen
Aufgrund des Coronavirus
werden Veranstaltungen in
Edingen-Neckarhausen
in großem Umfang
abgesagt oder verschoben

Bitte beachten Sie deswegen
die Informationen
in der Tagespresse,
im Amtlichen Mitteilungsblatt
und hier auf der Homepage!

www.edingen-neckarhausen.de



Schulen bleiben bis vorerst 19. April geschlossen!

In der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) ist in § 1 geregelt, dass bis zum Ablauf des 19.04.2020 der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft untersagt ist.

Die Regelungen gelten für die Pestalozzi-Grundschule Edingen und die Graf-von-Oberndorff-Schule Neckarhausen sowie für alle schulischen Einrichtungen der Gemeinde, sofern für die keine besonderen Ausnahmen zugelassen sind.

Kontakt

Pestalozzi-Schule Edingen, Robert-Walter-Straße 3,
Telefon: 06203/808230,
E-Mail: pestalozzi@ghwrs-edi.hd.schule-bw.de
Graf-von-Oberndorff-Schule Neckarhausen, Schulstraße
6, Telefon: 06203/808232, E-Mail: gvo.schule@gmx.de

**VHS-Betrieb ruht vorläufig bis zum 19. April**

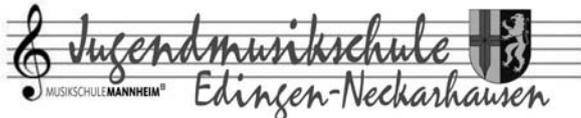
Die Volkshochschule fällt als Bildungseinrichtung unter die Regelungen der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 17.03.2020, die eine Schließung – vorerst bis zum 19.04.2020 befristet – anordnet.

Wir halten Sie weiter auf dem Laufenden.

Kontakt:

VHS-Geschäftsstelle, Rathaus Neckarhausen (Schloss),
Zimmer 1, Telefon: 06203/808250,
E-Mail: vhs@edingen-neckarhausen.de,
E-Mail: info@kultur-im-ort.net

Homepage: www.vhs-en.de

**Der Unterricht an der Musikschule muss vorübergehend ruhen!**

Die Jugendmusikschule fällt als Bildungseinrichtung unter die Regelungen der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 17.03.2020, die eine entsprechende Schließung anordnet.

Wir gehen zunächst von einer Ruhephase bis nach den Osterferien aus.

Wir halten Sie weiter auf dem Laufenden.



**IGP Interessengemeinschaft
Partnerschaft
Edingen-Neckarhausen/
Plouguerneau**

Ergebnis der Kommunalwahlen in Plouguerneau vom 15. März

Die Liste „Plouguerneau en commun“ erhielt 61,76% der gültigen Stimmen. Folgende 24 Gemeinderätinnen und Gemeinderäte wurden gewählt:

ROBIN Yannig, BOUSSEAU Marie, LINCOLN Andrew, MOISAN Léonie, LE DALL Marcel, ETIENNE Naïg, MERIEN François, LE ROUX Catherine, HENRY Arnaud, GRANDMOUGIIN Françoise, ROMEY Alain, ABJEAN Nadine, PERRAIN Hervé, LE BIHAN Anne-Marie, VELLY Arnaud, LE GAD Paule, LE GOASDUFF Christian, DECLERCQ Cécile, BIGOUIN Yannik, PASQUET Isabelle, BOZEC Bruno, SALAÜN Hélène, CARIOU Philippe, JACQ Marine.

Die Liste „Plouguerneau passionnément“ erhielt 38,24%

der gültigen Stimmen. Folgende 5 Gemeinderätinnen und Gemeinderäte wurden gewählt: LE HIR Lédie, COATEVAL Bruno, GOURLAY Lydie, DUMOULIN Christian, BALTZ Emmanuelle.

Somit kann der neugewählte Gemeinderat in seiner Sitzung im Mai Bürgermeister Yannig Robin und seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter wählen. Bis dahin bleibt der bisherige Gemeinderat im Amt.

Absage der IGP-Generalversammlung am Freitag, 27. März

Die IGP bittet die Mitglieder für die Absage der Generalversammlung um Verständnis. Als Rückblick auf das Partnerschaftsjahr 2019 werden wir in der Reihe „Vom Neckarstrand zum Aber Wrac'h“ eine Infobroschüre für die Mitglieder und alle Interessierten herausgeben. Über einen neuen Termin zur Generalversammlung werden wir rechtzeitig informieren.

Absage „Stammtisch francais“ am 3. April

Der „Stammtisch francais“ im Plouguerneau-Haus kann bis auf weiteres nicht stattfinden. Merci für Ihr Verständnis.

Sprachaufenthalt in Berlin und in der Provence vom 1. bis 16. August

Wir nehmen weiterhin Vor-Anmeldungen für den geplanten Sprachaufenthalt entgegen. Alter: 15 bis 17 Jahre. Informationen und der Anmelde-Flyer stehen auf der Internet-Seite www.igp-jumelage.de zur Verfügung

Jugendbegegnung in Plouguerneau 31.07.-15.08.

Vor-Anmeldungen zur Jugendbegegnung in Plouguerneau für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren sind weiterhin möglich. Der Info-Flyer steht über unsere Internet-Seite oder per E-Mail zur Verfügung, Infos auch per Telefon: 06203/108950.

Mail-Kontakt: igp@igp-jumelage.de

Homepage: www.igp-jumelage.de

Facebook: facebook.com/IGPJumelage

Instagram: [igp_jumelage](https://www.instagram.com/igp_jumelage)



JUZ „13“ Edingen-Neckarhausen

JUZ macht Zwangspause!

Infolge des Coronavirus bleibt auch das Jugendzentrum – vorläufig bis zum 19.04.2020 – geschlossen.

Der „Elektronik-Workshop“ mit der VHS – ursprünglich für den 28.03.2020 vorgesehen – kann leider nicht stattfinden, wir wollen ihn aber unbedingt nachholen.

Auch die Jugendratssitzungen fallen aus. Nach dem 19.04.2020 sehen wir dann, wie es bei uns weitergeht.

Kontakt:

Sozialarbeiter Werner Kaiser & Erzieher Arne Heider,
Telefon: 06203/808290, E-Mail: juz13-hallo@t-online.de

Facebook: Jugendzentrum 13



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

Ortsverein Edingen

Blutspende am 6. April in Edingen noch offen – Blutspendedienst entscheidet kurzfristig, ob Termin stattfinden kann

Täglich werden in Deutschland ca. 15.000 Blutspenden, beispielsweise zur Behandlung von Krebspatienten, benötigt. Damit trotz Coronakrise auch weiterhin Kranke und Verletzte in den Krankenhäusern mit lebensnotwendigen Blutpräparaten versorgt werden können, führen die DRK-Blutspendedienste weiterhin Blutspende-Aktionen durch. Ob jedoch die geplante Blutspende am 6. April in Edingen stattfinden kann, ist derzeit noch offen. Sollte der Termin bestehen bleiben, bitten wir Sie herzlich, kommen Sie zur Blutspende am: Montag, den 06.04.2020, 15:30 Uhr bis 19:30 Uhr, Pestalozzi-Turnhalle, Robert-Walter-Straße 3,

68535 Edingen-Neckarhausen, Ortsteil Edingen

Für Blutspenden gelten aufgrund der derzeitigen Situation besondere Sicherheitsvorkehrungen. Aktuelle Termine und Orte sowie weitere Informationen zur Blutspende allgemein und im Zusammenhang mit dem Coronavirus sind online unter www.blutspende.de oder über die kostenlose Servicenummer 0800 11 949 11 erhältlich. Die Terminlage wird täglich aktualisiert. Daher bittet der Blutspendedienst Baden-Württemberg-Hessen Spendenwillige, sich kurzfristig zu informieren. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Kontakt:

DRK Ortsverein Edingen, Jochen Ridinger, 1. Vorsitzender



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

Ortsverein Neckarhausen

Corona-Krise

Liebe Bürger aus Edingen-Neckarhausen, die Corona-Krise verlangt uns im Augenblick sehr viel ab und für so manchen Unternehmer, steht sogar die blanke Existenz auf dem Spiel. Die Maßnahmen unserer Bundes- und Landesregierung sind drastisch, aber unabdingbar. Wir müssen die Pandemie in den Griff bekommen damit nicht alles noch viel schlimmer kommt.

Bitte halten Sie sich an die Regeln, desto größer ist die Chance, dass der Spuk möglichst rasch ein Ende findet. Unsere Bitte auch an dieser Stelle, sorgen Sie sich um die älteren Menschen in Ihrer Nachbarschaft und wer sich in der Lage dazu sieht, soll auch aktiv helfen z.B. den Einkauf für diese Menschen erledigen.

Das DRK und die Corona-Krise

Im gesamten Kreisverbandsgebiet arbeiten unsere Helfer auf Hochtouren, es wurden Krisenstäbe gegründet und ehrenamtliche Helfer verpflichtet. Es wurde alles mobil gemacht was nur möglich ist und einmal mehr zeigt sich in diesen Tagen, wie wichtig das Rote Kreuz doch ist. Wir sind auf das schlimmste vorbereitet, aber hoffen, dass dieser Fall nicht eintritt. Unserer Gemeindeverwaltung und dem Gemeinderat, sollte spätestens jetzt bewusstgeworden sein, dass unsere ständigen Bitten und Rufe nach mehr Unterstützung, endlich erhört werden müssen.

Während der Regel-Rettungsdienst in dieser Krisenzeit weiterlaufen muss, sind ehrenamtliche Hilfskräfte das Rückgrat einer jeden Hilfsorganisation.

Butspenden in der Corona-Krise

Am 06. April veranstalten unsere Kollegen vom Ortsverein Edingen eine Blutspende-Aktion. Gerade jetzt sind Blut-

spenden knapp, weil die Menschen sich nur noch eingeschränkt bewegen können oder auch gewisse Ängste haben.

Wir möchten an dieser Stelle einen eindringlichen Appell an Sie richten unsere Kollegen zu unterstützen und deren Blutspende-Aufruf zu folgen.

Es wird sicherlich dieses Mal mit großem zeitlichen und räumlichen Opfer verbunden sein, aber Ihre Blutspende ist gerade jetzt sehr wichtig.

Besuchen Sie die Internetseite www.blutspende.de dort finden Sie Informationen zur Blutspende in der Corona-Krise.



FREIWILLIGE FEUERWEHR
EDINGEN-NECKARHAUSEN

Aktuelles zur Corona-Situation

Die meisten von uns erleben gerade eine Zeit, die es so noch nie gab.

Ein großer Dank geht heute an zahlreiche Helden, die sonst nicht so im Fokus stehen. Kranken- und Altenpfleger, Ärzte, Personal des Rettungsdienstes, aber auch die Mitarbeiter in den Supermärkten und LKW-Fahrer. Diese leisten einen wahnsinnigen Job und sorgen für das weitere Funktionieren unserer Gesellschaft.

Die Jugendfeuerwehr, sowie die Einsatzabteilung hat unter den aktuellen Umständen ihren Übungsdienst eingestellt, sowie alle Sitzungen und Versammlungen abgesagt. Der Einsatzdienst ist natürlich weiterhin für die Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde da.

Unsere dringliche Bitte an die Bevölkerung unserer Gemeinde: Verlassen Sie nur aus dringenden und notwendigen Gründen das Haus. Jeder, der die Regeln befolgt, kann so einen wichtigen Beitrag zur Verlangsamung der Ausbreitung leisten. Mit viel Abstand und Zusammenhalt stehen wir das gemeinsam durch! Achtet auf euch und andere und bleibt gesund!

Malwettbewerb

Auf unserer Homepage, sowie auf Facebook stehen euch einige Bilder von unseren Feuerwehrfahrzeugen zum Ausmalen bereit. Zahlreiche Feuerwehren haben sich der Aktion angeschlossen und bieten so einen schönen Zeitvertreib für unsere jungen Bewohner, während die Kindergärten und Schulen geschlossen sind. Sie können uns die Kunstwerke auf Facebook zuschicken und wir ermitteln den Gewinner, welcher von uns einen Preis erhalten wird. Einsendeschluss ist der 03. April 2020. Viel Spaß!

Termine:

keine

Immer aktuell: Die Feuerwehr im Internet

Auf unserer Internetseite: www.fwen.de informieren wir immer aktuell über unsere Einsätze – meist schon wenige Minuten nach Einsatzende. Außerdem finden Sie dort anstehende Termine sowie viele Informationen über Fuhrpark, aktive Mannschaft und Jugendfeuerwehr. Ein Besuch lohnt sich!

Kennen Sie auch schon unsere Facebook-Seite:

www.facebook.com/FWEN112? Sie können die Beiträge auch ohne Registrierung lesen.

AKTUELLES & WISSENSWERTES



BfF Bündnis für Flüchtlingshilfe

Kleiderstube im Edinger Schlösschen (Hauptstraße 35)

Auch unsere Kleiderstube im Schlöbl ist – wie viele andere Einrichtungen – bis auf weiteres geschlossen. Sollten Sie dringend irgendeine Ware wie Bettbezüge oder Kinderbekleidung benötigen, rufen Sie uns an, damit wir gemeinsam eine Lösung finden. Bleiben Sie gesund!

Kontakt: Brigitte Häusle, Tel.: 06203 / 892024 oder Gabriele Wenz, Tel.: 06203 / 81589

Wir helfen weiterhin, so gut wir können!

Persönliche Kontakte meiden wir, so gut es geht. Wenn es dennoch nötig ist, halten wir mindestens 2 Meter Abstand. Viele Dinge lassen sich heutzutage auch gut ohne direkte Kontakte regeln. Mit Fotos werden über Smartphones Papiere und Dokumente von den Flüchtlingen fotografiert und an uns weitergeleitet. Die Bearbeitung der Unterlagen kann dann wieder per Telefon erfolgen. Es ist mühsam, aber es geht.

Auch kleine Transporte per Auto wurden schon durchgeführt. Die Waren werden transportiert, Personen aber nicht.

Hausaufgabenbetreuung in Zeiten von Corona!

Und so geht das: Auch unsere Flüchtlinge bekommen die Hausaufgaben von ihren Lehrern digital auf den unterschiedlichsten Wegen zugesendet, die sie dann an mich weiterleiten. Wenn nötig, drucke ich die zahlreichen Anhänge aus und werfe sie den Flüchtlingen in den Briefkasten. Die eigentliche Unterstützung findet dann telefonisch, z.B. über WhatsApp, statt. Das geht sehr gut. Voraussetzung ist aber, dass beide die gleichen Unterlagen vorliegen haben. Dann lässt sich fast alles besprechen. Wenn der Schüler eine Ausarbeitung machen muss, wirft er diese wiederum bei mir in den Briefkasten. Ich korrigiere das Ganze und werfe es wiederum bei ihm in den Briefkasten. Danach wird das Ganze wieder per Telefon besprochen. Wenn der Schüler eine E-Mail-Adresse und einen PC hat, kann man sich den Gang zum Briefkasten sparen. Am wichtigsten ist die Betreuung, wenn noch in diesem Schuljahr eine Prüfung ansteht.

Kontakt: Monika Schirrich, Tel.: 06203 / 85023

Helfen Sie mit!

Spenden zur Unterstützung unserer Arbeit können an den Sozialfonds der Gemeinde überwiesen werden: Sparkasse Rhein Neckar Nord / IBAN: DE91 6705 0505 0066 0005 59 / Stichwort: „Sozialfonds Flüchtlingshilfe“

Koordinierungsteam des Bündnisses für Flüchtlingshilfe:

E-Mail: fluechtlingshilfe.ed.nec@gmx.de



KLiBA

KLIMASCHUTZ- & ENERGIEBERATUNG
HEIDELBERG · RHEIN-NECKAR-KREIS

Beratungsangebot kurzzeitig nur noch telefonisch!

Aufgrund der aktuellen Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus werden wir unser kostenfreies Energieberatungsangebot in Edingen-Neckarhausen und weiteren Gemeinden umstellen und die Beratungen ab sofort nur noch telefonisch durchführen.

Diese Umstellung gilt zunächst bis nach den Osterferien.

Kontakt:

KliBA, Wieblingen Weg 21, 69123 Heidelberg,
Telefon: 06221/998750, E-Mail: info@kliba-heidelberg.de

Homepage: www.kliba-heidelberg.de



AVR Kommunal GmbH

Wegen Coronavirus: Beistellungen reduzieren AVR Kommunal bittet Bürgerinnen und Bürger, Beistellungen zu reduzieren



Bild: AVR

Die Entsorgungslogistik der AVR Kommunal AÖR gibt auch in dieser angespannten Situation alles, um die Abfuhr aller Abfallbehälter im Rhein-Neckar-Kreis aufrecht zu erhalten. Aufgrund der angespannten Personalsituation wird jedoch darum gebeten, auf Beistellungen so gut es geht zu verzichten.

„Wir geben derzeit alles Menschenmögliche, damit jeder der knapp 450.000 Abfallbehälter im Rhein-Neckar-Kreis weiterhin geleert wird“, verspricht Gerhard Barthel, Bereichsleiter Entsorgungslogistik. Schon seit Donnerstag arbeitet die Abfuhr im Drei-Schicht-System und beginnt bereits um 05:00 Uhr, statt wie normalerweise um 06:00 Uhr.

Um den gewohnten Service weiterhin gewährleisten zu können, appelliert die AVR Kommunal an alle Bürgerinnen und Bürger, auf Beistellungen zu verzichten. Denn gerade aufgrund der angespannten Personalsituation sind Zusatzleistungen kaum zu meistern.

Wenn das vorhandene Behältervolumen dauerhaft nicht ausreicht, kann die AVR größere oder mehr Behälter zur Verfügung stellen. Eventuell ist auch eine Anpassung an das zulässige gebührenfreie Behältervolumen möglich. „Ansonsten bitten wir die Einwohnerinnen und Einwohner,

Abfälle wie Papier und sperrige Kartonagen so lange auf dem Privatgrundstück zwischenzulagern, bis sich die Situation wieder entspannt hat“, empfiehlt Barthel.

Die AVR Kommunal bedankt sich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die auch während der Corona-Krise dafür sorgen, dass die Abfallentsorgung im Rhein-Neckar-Kreis weiter gesichert ist, und bei allen Bürgerinnen und Bürgern für ihr Verständnis und ihre Unterstützung.

Kontakt:

AVR Kommunal GmbH, Dietmar-Hopp-Straße 8,
74889 Sinsheim, Telefon: 07261/9310,
E-Mail: info@avr-kommunal.de

Homepage: www.avr-kommunal.de



Stark im Nahverkehr Rhein-Neckar

Sonderfahrplan seit Montag, 23. März

Bund, Länder und Kommunen haben weitreichende Maßnahmen ergriffen, um die Ausbreitung des CoVid-19 oder Coronavirus zu verhindern. In diesem Kontext sind ÖPNV-Unternehmen aufgefordert, ihr Angebot zurückzufahren. Auch in Baden-Württemberg hat das Ministerium für Verkehr entsprechende Handlungsempfehlungen herausgegeben.

Aus diesem Grund hat die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv) seit dem 23.03.2020 ihre Fahrpläne angepasst.

Der neue Fahrplan soll der Aufforderung nach einer Einschränkung der Aktivitäten im öffentlichen Raum Rechnung tragen und gleichzeitig gewährleisten, dass all diejenigen zügig und pünktlich zur Arbeit kommen, die aktuell zur Bewältigung der Krise gebraucht werden. Zudem sorgt die Angebotsreduktion dafür, dass die rnv auch bei einer Ausweitung der Krise langfristig einen stabilen und verlässlichen Verkehr anbieten kann.

Die Verkehrsplanerinnen und -planer der rnv arbeiten derzeit mit Hochdruck an einem Konzept, welches allen Anforderungen gleichermaßen Rechnung trägt. Ein besonderer Fokus liegt darauf, besonders im Berufsverkehr ein leistungsfähiges Angebot zur Verfügung zu stellen und eine Überbesetzung der Fahrzeuge zu vermeiden. Deutlich reduziert werden sollen vor allem Freizeitverkehre in den Abendstunden oder am Wochenende. So werden beispielsweise Fahrten nach 22 Uhr weitestgehend ausgesetzt. In diesem Zusammenhang bittet die rnv ihre Fahrgäste, nur noch Fahrten mit dem ÖPNV anzutreten, die unbedingt notwendig sind, um z.B. zur Arbeit, zum Einkaufen oder zum Arzt zu kommen.

Der neue Fahrplan wird schnellstmöglich bekanntgegeben. Die rnv bittet ihre Fahrgäste, sich ab Freitagnachmittag unter www.rnv-online.de/coronavirus zu informieren. Aufgrund der kurzen Vorlaufzeit ist es nicht möglich, angepasste Aushangfahrpläne an den Haltestellen zur Verfügung zu stellen. Die rnv bittet hierfür um Verständnis.

Ruftaxilinen werden weitestgehend eingestellt

Die Ruftaxilinen im Verkehrsgebiet der rnv, also vor allem in Mannheim, Ludwigshafen und Heidelberg, werden ab Freitag, 20. März, bis auf weiteres eingestellt. Dies liegt daran, dass die Taxen in der Region aktuell unter anderem für den Krankentransport, z.B. von Dialysepatienten, benötigt werden.

Mobilitätszentralen in der Region geschlossen

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie schließt die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv) seit dem 19.03.2020, bis auf Weiteres ihre Mobilitätszentralen in den Städten Mannheim, Ludwigshafen und Heidelberg.

Um das Infektionsrisiko zu verringern und die Ausbreitung der neuartigen Erkrankung Covid-19 zu verlangsamen, stellt die rnv die persönliche Angebotsberatung und Auskunft vor Ort in allen drei Mobilitätszentralen ein.

Stattdessen werden Fahrgäste gebeten, auf die telefonische Beratung oder schriftliche Auskunft per E-Mail zurückzugreifen.

Das Kundencenter der rnv ist erreichbar unter Telefon: 0621/4654444 sowie per E-Mail: info@rnv-online.de.

Homepage: www.rnv-online.de



Regionaler Schienenverkehr auf den meisten Bahnstrecken im VRN erheblich eingeschränkt

Ziel ist ein vermindertes aber stabiles ÖPNV-Angebot aufrecht zu erhalten

Im regionalen Schienenpersonennahverkehr des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (VRN) im südlichen Rheinland-Pfalz, im hessischen Kreis Bergstraße und im nördlichen Baden-Württemberg wird wegen der Corona-Pandemie das Fahrplanangebot ab dem kommenden Montag, 23. März 2020 auf den meisten Bahnstrecken erheblich eingeschränkt. Zum Teil gelten völlig neue Fahrpläne.

In enger Absprache zwischen den Eisenbahnverkehrsunternehmen und den Aufgabenträgern ist das erklärte Ziel, auch weiterhin einen eingeschränkten aber funktionierenden Schienenpersonennahverkehr im VRN und den drei Bundesländern anbieten zu können.

Die Angebotseinschränkungen sind zeitlich nicht beschränkt und gelten bis auf weiteres. Abhängig von den Entwicklungen der nächsten Wochen ist eine weitere Angebotsreduzierung nicht auszuschließen.

DB Regio mit reduziertem Angebot bei Regional- und S-Bahn

Ab dem kommenden Montag werden alle Zugangebote der DB Regio AG auf ein Grundangebot reduziert. Die beiden S-Bahn Linien 2 und 4 entfallen ganz. Es verkehren lediglich die S-Bahn-Linien 1, 3, 33, 5, 51/52 im Stundentakt. Auf jeder Strecke wird mindestens ein Stundentakt an allen Tagen der Woche angeboten werden, ggf. enden die Fahrten am Abend früher als üblich.

Die Linien RE 4 und 14 zwischen Karlsruhe, Mannheim und Mainz werden eingestellt. Die Linie RE 2 Koblenz – Mainz – Frankfurt fährt bis auf wenige Fahrten in Tagesrandlage unverändert.

Zugverkehr im Kreis Bergstraße

Für den hessischen Kreis Bergstraße im Verbundgebiet des VRN gilt ab Montag, 23.03.2020 folgendes Fahrplanangebot:

S-Bahn Rhein-Neckar im Neckartal (S 1 und S 2)

Die S 1 verkehrt gemäß dem aktuell gültigen Fahrplan Mo-

Fr, Sa, So+F auf dem gesamten Linienweg von Homburg (Saar) bis nach Osterburken im Stundentakt. Verstärkerzüge entfallen.

Die S2 entfällt komplett. Bitte nutzen Sie alternativ das Angebot der S 1.

Main-Neckar-Bahn (RB 67/68, RE 60, S 6)

Die RB 67/68 und der RE 60 verkehren Mo-Fr gemäß Samstagsfahrplan. Sa, So+F wird nach dem jeweils aktuell gültigen Fahrplan Sa, So+F gefahren.

Die an den Wochenenden derzeit vorhandenen Nachtschwärmerverkehre bei der RB 67/68 entfallen.

Auf der Linie RE 60 entfallen folgende Züge: RE 4666, RE 15363, RE 15366, RE 15352, RE 4652, RE 4651 und RE 15367.

Die S 6 Mannheim-Bensheim entfällt komplett. Bitte nutzen Sie alternativ die Angebote des RE 60 bzw. RB 67/68

Riedbahn (RB 2 und RE 70)

Die RB 2 Mannheim-Biblis entfällt komplett. Bitte nutzen Sie alternativ das Angebot des RE 70.

Der RE 70 verkehrt Mo-Fr gemäß Samstagsfahrplan. Sa, So+F wird nach dem jeweils aktuell gültigen Fahrplan Sa, So+F gefahren.

Die an den Wochenenden vorhandenen Nachtschwärmerverkehre entfallen.

Strecke Biblis-Worms (RB 62)

Die RB 62 verkehrt Mo-Fr gemäß Sonntagsfahrplan.

In der Frühverkehrszeit Mo-Fr verkehren über den Sonntagsfahrplan hinaus noch zusätzliche Frühfahrten.

Sa, So+F wird nach dem jeweils aktuell gültigen Fahrplan Sa, So+F gefahren.

Nibelungenbahn Bensheim-Worms (RB 63)

Die RB 63 verkehrt Mo-Fr gemäß Sonntagsfahrplan.

In der Frühverkehrszeit Mo-Fr verkehren über den Sonntagsfahrplan hinaus noch zusätzliche Frühfahrten.

Sa, So+F wird nach dem aktuell gültigen Fahrplan gefahren.

Weschnitzalbahn Weinheim-Fürth (Odw.) (RB 69)

Die RB 69 verkehrt Mo-Fr gemäß Sonntagsfahrplan.

In der Frühverkehrszeit Mo-Fr verkehren über den Sonntagsfahrplan hinaus noch zusätzliche Frühfahrten.

Sa, So+F wird nach dem aktuell gültigen Fahrplan Sa, So+F gefahren.

Auskünfte ab Anfang kommender Woche aktualisiert

Die Auskunftssysteme der Deutschen Bahn (z.B. RIS, Navigator-App) und der Verkehrsverbünde bilden voraussichtlich ab Montag 0:00 Uhr, spätestens jedoch Dienstag 0:00 Uhr die reduzierten und veränderten Fahrpläne ab. Die Homepages der Verbünde und der Verkehrsunternehmen werden jedoch schon vorher mit den Ersatzfahrplänen als Fahrplantabellen oder Ausfalllisten ausgerüstet. In den Fahrplanvitriolen an den Bahnhöfen sind spezielle Aushänge geplant.

Die Kunden werden gebeten, sich vor Fahrtantritt über die elektronischen Fahrplanmedien unter www.vrn.de oder der myVRN-App über die aktuelle Verkehrssituation und das mögliche Verkehrsangebot zu gegebener Zeit zu informieren.

Hinweis zum Umgang mit Zeittickets und Abonnements

Derzeit möchten viele Fahrgäste wissen, wie der VRN mit Zeittickets oder Abonnements umgeht, wenn man angesichts der Corona-Pandemie für längere Zeit die Busse

und Bahnen nicht in gewohntem Umfang nutzen kann. Gemeinsam mit den Verkehrsunternehmen und der öffentlichen Hand suchen wir eine Lösung zu finden und bitten um Verständnis, wenn im Hinblick auf die außergewöhnliche Krisensituation die Beantwortung dieser Frage noch Zeit benötigt wird.

Der VRN hält alle Fahrgäste dazu an, in den öffentlichen Verkehrsmitteln den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, der Gesundheitsbehörden, der Länder, der Kommunen und der Verkehrsunternehmen zu folgen und die notwendigen Hygienemaßnahmen unbedingt einzuhalten.

GEBURTSTAGE & JUBILÄEN

Frau Waltraud van der Laan, Hinter der Kirche 5
am 27. März zum 70. Geburtstag

Frau Anna Heinze, Albert-Schweitzer-Str. 8
am 27. März zum 70. Geburtstag

Frau Lydia Schuler, Herbstweg 11
am 28. März zum 85. Geburtstag

Frau Maria Otto, Ahornstr. 17
am 29. März zum 85. Geburtstag

Herrn Peter Schwendtner, Albert-Schweitzer-Str. 3
am 2. April zum 70. Geburtstag

Wir gratulieren!

Allen Alters- und Ehejubilaren der Woche – auch den hier nicht genannten – herzlichen Glückwunsch.

NOTDIENSTE

Notrufnummern:

Polizei, Notruf	110
Feuerwehr & Rettungsdienst	112
Krankentransporte	19222
Giftnotrufzentrale	0761/19240

Allgemeiner Notfalldienst /

Ärztlicher Notfalldienst

bundesweite Ruf-Nummer: 116117

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Mannheim, Im Klinikum (Haus 2), 68167 Mannheim

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 19.00 bis 23.00 Uhr, Mittwoch, von 13.00 bis 23.00 Uhr sowie an Wochenenden (Samstag/Sonntag) und an Feiertagen, von 8.00 bis 23.00 Uhr.

Homepage: www.116117info.de

Kinderärztlicher Notfalldienst Mannheim

Telefon: 116117

Kinderärztlicher Notfalldienst Heidelberg/Rhein-Neckar-Kreis

Telefon: 116117

Augenärztlicher Notfalldienst Mannheim / Heidelberg

Telefon: 116117

Klinikum Mannheim, Theodor-Kutzer-Ufer 1-3, Haus 2, Ebene 1, 68167 Mannheim
 Mittwoch 17.00 bis 19.00 Uhr
 Samstag, Sonntag & Feiertag 10.00 bis 18.00 Uhr

Zahnärztliche Notfalldienste

Zahnärztlicher Notfalldienst im Facharztzentrum Collini-straße 11, EG links, 68161 Mannheim (gegenüber dem Theresienkrankenhaus und parallel zur AOK).

Telefonische Anmeldung für die unten genannten Sprechzeiten nicht erforderlich.

Werktags (in der Nacht): von 19.00 bis 06.00 Uhr

Wochenende (Tag & Nacht): von Freitag, 19.00 Uhr bis Montag, 06.00 Uhr

Gesetzliche Feiertage (auch tagsüber) von 06.00 bis 19.00 Uhr

Homepage: www.zahn-forum.de

Apotheken-Notdienst

Unter der Internetpräsenz www.apotheken.de/notdienste findet sich eine Übersicht von Apotheken in Dienstbereitschaft für jeden Ort.

Ergänzend dazu bietet die Landesapothekenkammer Baden-Württemberg unter der Web-Adresse: www.lak-bw.notdienst-portal.de eine tagesaktuelle Notdienstübersicht an.

Notdienst-Hotline:

0800 0022833 (kostenlos aus dem deutschen Festnetz) / 22833 vom Handy (max. 69 Cent/Min.)

Homepage: www.apotheken.de

Heilpraktiker Bereitschaftsdienst

69115 Heidelberg, Kaiserstraße 61, Telefon: 06221/169701.

Bereitschaft jeweils von freitags, 18.00 Uhr bis montags, 6.00 Uhr (sowie an Feiertagen).

AUS DEN KIRCHENGEMEINDEN



**Evangelische
Kirchengemeinde Edingen**

Wort unseres Pfarrers

Liebe Mitglieder, Freundinnen und Freunde der evangelischen Kirchengemeinde in Edingen, wegen der Corona-Pandemie finden bis auf Weiteres keine Gruppen, Kreise oder sonstigen Präsenzveranstaltungen statt, also auch keine Gottesdienste. Ebenso ist unser Pfarramt für den persönlichen Besuch bis auf Weiteres geschlossen. Umso mehr sind wir für Sie in diesen Zeiten telefonisch oder per E-Mail da, und gerne können wir uns auch zu einem ausführlichen Gespräch per Telefon oder Video-Chat verabreden. Aus unserer Gemeinde haben sich mehrere Menschen gemeldet mit dem Angebot, anderen Menschen z.B. beim Einkaufen oder mit Botengängen zu helfen. Das ist ein wunderbares Beispiel dafür, was diese Krise auch an Positivem besonders gut sichtbar macht! Ich danke

allen, die sich dazu bereit erklärt haben. Das Angebot gilt für alle Bürgerinnen und Bürger Edingens: Bitte sagen Sie uns Bescheid, wenn Sie diese Hilfe gerne in Anspruch nehmen möchten. Jeden Abend beteiligen wir uns an der Aktion unserer Landeskirche, um 19.30 Uhr die Glocken zu läuten und gemeinsam – d.h. jeder bei sich zu Hause – in einem kurzen Abendgebet Gemeinschaft zu haben. Anregungen zu Form und Inhalt finden Sie tagesaktuell auf unserer Website www.eki-edingen.de, aber Sie können natürlich auch Ihre eigene Form finden. Oder noch besser: Stellen Sie uns Ihren Impuls, Ihr Gebet, oder Ihre Frage und Ihr Thema, das Sie gerne aufgenommen wüsten, zur Verfügung, indem Sie es uns per E-Mail schicken. Das kann auch ein Bild, oder ein Video, oder ein nacherzählter Bibeltext, oder ein schönes Erlebnis des Tages sein: Gerne würden wir auf diesem Wege Sie in unserem geistlichen Impuls zu Wort kommen lassen. – Ebenso beteiligen wir uns an dem Vorschlag, „Der Mond ist aufgegangen“ oder ein anderes Abendlied zu singen oder zu musizieren. Vor uns liegen trotz manch schönem Frühlingssonnenstrahl wohl noch mehr dunkle und traurige Tage. Seien Sie versichert: Auch und gerade in schweren Zeiten ist Gott bei uns! Ich wünsche Ihnen von Herzen alles Gute und Gottes Segen in dieser Zeit.

Ihr Pfarrer Bernd Kreissig

Kontakt:

Pfarrbüro & Kirche: Telefon: 06203/892253,

E-Mail: edingen@kbz.ekiba.de

Homepage: www.eki-edingen.de



**Evangelische
Kirchengemeinde
Neckarhausen**

Liebe Gemeindeglieder, die Geschichte der ersten christlichen Gemeinschaften beschreibt es so: „Sie blieben aber beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet.“ (Apostelgeschichte 2,42). Auch wenn wir uns derzeit nicht in der Kirche oder im Gemeindehaus begegnen können, kommen wir dennoch zusammen: wir singen und beten zu einer verabredeten Zeit, feiern Gottesdienst am Bildschirm zu Hause – und dennoch vertraut in der Kirche. Etliche Ideen werden formuliert, wie wir als christliche Kirche miteinander und füreinander da sein können. Manche dieser Gedanken sind bereits von engagierten Menschen umgesetzt worden, wofür wir sehr dankbar sind. Seien Sie herzlich dazu eingeladen! Tagesaktuell können Sie unsere Angebote hauptsächlich auf unserer Homepage einsehen: www.KircheNeckarhausen.de. Bitte informieren Sie auch Menschen, die keinen Zugang zum Internet haben.

Gottesdienst

Gemeinsam mit den Nachbargemeinden laden wir am kommenden Sonntag wieder sehr herzlich zum Gottesdienst um 10.00 Uhr aus einer unserer Kirchen ein. Der Gottesdienst wird im Internet übertragen. Feiern Sie zu Hause am Bildschirm mit! Wer den Gottesdienst mit einer DVD am Fernseher mitverfolgen, oder eine ausgedruckte Version im Briefkasten vorfinden möchte, melde sich bitte (bis Freitag) unter: 06203 1079037 oder Email: schoefer@kircheneckarhausen.de. Näheres auf unserer Homepage.

Hilfe beim Einkauf

Wenn Sie als betroffene Risikogruppe das Haus lieber nicht mehr verlassen möchten, bieten wir Ihnen gerne folgenden Einkaufsservice an: Wir holen montags (ggf. auch mittwochs) morgens zwischen 8:00 Uhr und 9:00 Uhr bei Ihnen folgendes ab: Einkaufsliste, ggf. Kühltasche, Geld für den Einkauf (wird quittiert). Unsere Mitarbeiter weisen sich entsprechend aus.

Damit kaufen wir dann in Edingen bei EDEKA Völkle ein. EDEKA Völkle liefert am Einkaufstag zwischen 13:00 und 15:30 Uhr die Waren inkl. Rückgeld und Beleg bei Ihnen an. Liefergebühren entstehen Ihnen nicht. Sofern Sie diesen Einkaufsservice in Anspruch nehmen wollen, melden Sie sich bitte telefonisch unter 06203/8407941 oder per Mail an Einkauf@KircheNeckarhausen.de. Selbstverständlich müssen Sie dazu kein Gemeindeglied sein.

Die Glocken in Baden läuten zum Gebet

„Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen.“ sagt Jesus Christus. Selbst wenn wir uns zurzeit zum Beten nicht in einem Raum versammeln können, können wir es doch zur gleichen Zeit mit den gleichen Worten und Liedern tun. Jeden Abend um 19.30 Uhr läuten die Glocken der Lutherkirche und laden zum gemeinsamen Abendgebet ein. Auf unserer Homepage können Sie diesen kleinen Ablauf mit Lesungen und Liedern herunterladen. Eine bereits ausgedruckte Version liegt vor der Kirche zum Mitnehmen aus. Die Lesungen und Lieder sind bisher für die verbleibende Passionszeit und das Osterfest ausgesucht und werden später bei Bedarf ergänzt.

Der Mond ist aufgegangen

Die Evangelische Kirche in Deutschland lädt alle Menschen ein, täglich um 19 Uhr gemeinsam „Der Mond ist aufgegangen“ zu singen oder zu musizieren – jeder und jede auf seinem Balkon, am Fenster oder im Garten. Denn Singen verbindet und tut gut. In Neckarhausen spielt Berno Karolus die Melodie mit seiner Trompete direkt vom Kirchturm.

Homepage und Newsletter

Auf unserer Homepage informieren wir Sie regelmäßig darüber, was momentan in und für unsere Gemeindeglieder angeboten wird. Wenn Sie diese Informationen lieber per Mail erhalten möchten, senden Sie bitte eine kurze Nachricht mit der entsprechenden E-Mailadresse und folgendem Text: "Ich bin damit einverstanden, dass meine E-Mail-Adresse im Sinne des Datenschutzes (DSG-EKD) verwendet und gespeichert wird. Dieses Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden."

Kontakt

Evang. Pfarrbüro, Schlossstraße 21,
Telefon: 06203/922866,
E-Mail: Pfarramt@KircheNeckarhausen.de,
Pfarrerin & Pfarrer Pollack, Telefon: 06203/922867
Homepage: www.KircheNeckarhausen.de



Bürger schützen. Corona erforschen und bekämpfen. Wirtschaft stärken.

Hinweis: Tagesaktuelle Informationen rund um das Thema „Corona“ und zu allen anderen relevanten Themen finden Sie unter: www.facebook.com/CDU.EN

Mit einem beispiellosen Hilfspaket unterstützt die CDU-geführte Bundesregierung Familien, Mieter, Beschäftigte, Selbstständige und Unternehmen in der Corona-Krise. So beschloss das Kabinett am Montag gleich mehrere große Schutzschirme und umfangreiche Rechtsänderungen. Damit die Hilfen rasch ankommen, soll im Schnellverfahren bereits am Mittwoch der Bundestag, am Freitag der Bundesrat den Maßnahmen zustimmen. In der Corona-Krise sieht Bundeskanzlerin Merkel Deutschland gut aufgestellt. Die solide Haushaltspolitik der letzten Jahre habe für Spielräume gesorgt, damit jetzt Hilfen für die Wirtschaft und den Gesundheitssektor finanziert werden können, so Merkel. Unions-Fraktionschef Brinkhaus sagte: „Wir sind wesentlich besser aufgestellt als viele andere Länder.“ Er kündigte eine Milliarde Euro an Haushaltsmitteln für Forschung und Ausrüstung im Gesundheitssektor an, damit das Virus erfolgreich bekämpft werden könne. So wurden in den letzten Wochen 1,143 Mrd. Euro als außerplanmäßige Ausgaben für den Kampf gegen das Corona-Virus bereitgestellt. Außerdem verwies Brinkhaus auf den Beschluss des Koalitionsausschusses, der für Unternehmen, die in den Sog der Corona-Krise geraten, einen leichteren Zugang zum Kurzarbeitergeld beschlossen hat. Der Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion stellte weitere Liquiditätshilfen in Aussicht. Auch auf Landesebene werden enorme Anstrengungen unternommen. Der Vorsitzende der CDU-Landtagsfraktion Prof. Dr. Wolfgang Reinhart, sagte: „Wir wollen optimale Prävention und die beste medizinische Versorgung für die betroffenen Bürger im Land und zudem einen Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen. Das Land befindet sich in der schwierigsten Situation seiner Geschichte. Deshalb wird die Schuldenbremse in der Landeshaushaltsordnung gelöst und Ermächtigungen in Höhe von mindestens fünf Milliarden Euro als Einstieg zur Stabilisierung unserer Wirtschaft umgehend kommen müssen. Ebenso erwarten wir zusätzliche Änderungen bei der Insolvenzordnung.“ Es ist ein Wettlauf gegen die Zeit. Darum werden die Regierungen in Berlin und Stuttgart alles in ihrer Macht Stehende unternommen um den Bürgern, Arbeitnehmern und Firmen, den Städten und Gemeinden in dieser schweren Zeit maximale Unterstützung zukommen zu lassen. Ein ganz besonderer Dank gilt all jenen Bürgern in unserem Land, die täglich, oft weit über ihre Leistungsgrenzen hinaus, alles dafür geben, dass die Handlungsfähigkeit des Staates und die Leistungsfähigkeit des Systems erhalten bleibt und so die Menschen alles Lebensnotwendige, von Nahrung über Energie bis hin zu medizinischer Versorgung, weiterhin zuverlässig erhalten. (CDU Bund/CDU Land/LS)

Kontakt:

Lukas Schöfer Mobil: 0162 9156891 E-Mail: lukasschoefer@gmail.com / Barbara Lichter, Telefon: 0621/479220 / Jürgen Pavel, Telefon: 06203/82887

Homepage: www.cdu-ednh.de

Facebook: www.facebook.com/CDU.EN



Gewerbetreibende vor Ort unterstützen / Licht der Solidarität und Dankbarkeit anzünden

Jeden Abend um 20.00 Uhr eine brennende Kerze ins Fenster stellen und ein Vaterunser beten. Das war die Idee eines Pfarrers aus Bayern, um ein Zeichen der Solidarität und Dankbarkeit zu setzen. Diese Idee hat sich inzwischen weit verbreitet. Andere Länder und andere Religionen machen mit und auch wir werden uns beteiligen.

Wir wollen den vielen Menschen danken, die unaufhörlich in den Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Forschungsinstituten, Supermärkten, Produktionshallen, Dienststellen und Ämtern arbeiten, damit wir diese Pandemie möglichst gut überstehen.

Aber wir möchten auch den Menschen danken, die durch ihr verantwortungsbewusstes Handeln, indem sie daheim bleiben und jeglichen physischen Kontakt zu anderen vermeiden, ihren Beitrag leisten, diese extreme Situation zu bewältigen.

Ganz besonders denken wir hierbei an diejenigen, die ganz alleine zu Hause warten, bis sich unsere Situation verbessert.

Auch an die bereits Erkrankten möchten wir erinnern und ihnen eine schnelle und volle Genesung wünschen.

Ihnen allen soll die brennende Kerze Trost spenden und Hoffnung bringen. Sie soll ein Symbol sein und von nun an jeden Abend ab 20:00 Uhr für 15 Minuten in unseren Fenstern brennen, damit jeder sieht, wir denken aneinander, sind solidarisch und überstehen diese Pandemie gemeinsam.

Denken und unterstützen Sie bitte auch unsere Gewerbetreibende im Ort, die teilweise um ihre Existenz kämpfen. Viele bieten an, gekaufte Waren und Mahlzeiten zu Ihnen nach Hause zu bringen, ohne dass man direkten Kontakt miteinander hat. Nutzen Sie dieses Angebot und helfen Sie damit doppelt. Zum Einen den örtlichen Betrieben wirtschaftlich und zum Anderen verlassen Sie dadurch nicht Ihr Zuhause und reduzieren somit die Infektionsgefahr für sich und andere.

Schließen Sie sich gerne diesen Aktionen an und bleiben, beziehungsweise werden Sie gesund. (FK)

Kontakt:

Bernd Grabinger, Telefon: 06203/9541643, E-Mail: bs.grabinger@t-online.de / Gabi Kapp, Telefon: 06203 938016, E-Mail: gabi-kapp@web.de / Florian König, Telefon: 06203/4202123, E-Mail: Finshi-koenig1989@web.de / Markus Schläfer, E-Mail: markus@familie-Schlaefer.net / Georg Schneider, Telefon: 06203 897335, E-Mail: malus-mariella@gmail.com

Homepage: www.cdu-ednh.de

Facebook: www.facebook.com/CDU.EN

**Unsere nächsten Termine (unter Vorbehalt):**

Mittwoch, 22. April, 19.30 Uhr. Nominierungskonferenz für die Landtagswahl 2021 im Wahlkreis 39 im Bürgerhaus Heddesheim.

Samstag, 25. April, 13.00 Uhr. Jahreshauptversammlung der SPD Rhein-Neckar als Mitglieder-Kreisparteitag mit dem SPD-Parteivorsitzenden Norbert Walter-Borjans in der Festhalle Brühl.

Unser Blick in die Geschichte: Die Demokratie schafft sich ab

Am 23. März 1933 schaffte sich die Demokratie in Deutschland mit 444 gegen 94 Stimmen selbst ab und entschied sich für die braune Diktatur. Das "Ermächtigungsgesetz" gab der Regierung das Recht, Gesetze zu erlassen, auch verfassungsändernde. Das war das Ende der Demokratie.

Nur die SPD stimmte - geschlossen - gegen das Gesetz. 26 SPD Abgeordnete fehlten. Sie waren in den Tagen vor der Abstimmung zusammengeschlagen worden, waren auf der Flucht ins Exil oder verhaftet. Es gehörte grenzenloser Mut dazu, in dieser aufgeheizten Stimmung für die Demokratie einzutreten. Schon auf dem Weg zum Saal waren die Sozialdemokraten einem Spießrutenlauf durch brüllende SA-Horden ausgesetzt. Nach dem im Braunhemd erschienenen Adolf Hitler sprach der damalige 60jährige SPD-Vorsitzende und Fraktionschef der Sozialdemokratie. Diese Rede ist in die Bücher eingegangen. Otto Wels, an sich kein großer Redner, wuchs über sich selbst hinaus mit seinem leidenschaftlichen Plädoyer für die Demokratie. Ständig unterbrochen durch die Pöbeleien der Nazis, durch Gelächter und "Heil"-Rufe sagte er bis heute unvergessene Sätze: "Wir deutschen Sozialdemokraten bekennen uns in dieser geschichtlichen Stunde feierlich zu den Grundsätzen der Menschlichkeit und der Gerechtigkeit, der Freiheit und des Sozialismus. Kein Ermächtigungsgesetz gibt ihnen die Macht, Idee, die ewig und unzerstörbar sind, zu vernichten." Und dann der Satz, der auch heute noch Gänsehaut verursacht: "Freiheit und Leben kann man uns nehmen, die Ehre nicht".

Mit der Verabschiedung des Ermächtigungsgesetzes bekam ein legales Mäntelchen, was seit einer illegalen Verordnung nach dem Reichstagsbrand schon Realität war: Zahlreiche Verfassungsrechte waren seit dem 27. Februar außer Kraft gesetzt worden, die Pressefreiheit, die freie Meinungsäußerung, die Vereinigung- und Versammlungsfreiheit. Menschen waren willkürlich verhaftet und in geheimen Folterkellern gequält worden.

Unser Buchtipp: Das Ermächtigungsgesetz 1933, Daniela Münkler/Frank-Walter Steinmaier, vorwärts/buch 2013.

Kontakt:

Michael Bangert, Telefon: 06203/925500 / Thomas Zachler, Telefon: 06203/5343 / Patrick Hennrich, E-Mail: hennrich@spd-en.de / Wolfgang Jakel, Telefon: 06203/16515

Homepage: www.spd-en.de



Soforthilfe Corona: Zuschüsse des Landes für Kleinfirmen und Solo-Selbstständige - ein unzureichender Schnellschuss

Besonders Selbstständige, Freiberufler und Kleinunternehmer trifft die aktuelle Krisensituation sehr hart. Aufträge fallen weg, Betriebsstätten und Läden mussten von Amts wegen schließen. Fazit: Massiver Verdienstausschlag, der in absehbarer Zukunft nicht ausgeglichen werden kann. Hier nutzen Finanzhilfen in Form von Überbrückungskrediten, Kreditaussetzungen oder Stundungen von Steuerzahlungen nur wenig. Diese können zwar einen aktuellen Liquiditätsengpass überbrücken, aber nicht das Loch, das fehlende Kunden in die Kassen reißen ausgleichen. Die Konsequenz: eine vielseitige und lebende Infrastruktur in Gemeinden und Städten ist gefährdet. Hier hilft nur eine unbürokratische und schnelle Finanzspritze in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Seit gestern greift das Soforthilfeprogramm des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg: Antragsberechtigt sind: gewerbliche und Sozialunternehmen, Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen mit bis zu 50 Beschäftigten. „Vor allem die Kleinunternehmen und Solo-Selbstständigen im Land stehen vor dem Abgrund. Jeder Tag, an dem noch keine Hilfen beantragt werden können, zählt“. Deshalb werde es Zeit, es sei eher zu spät, als zu früh kommentiert der Vorsitzende der FDP/DVP-Fraktion im Landtag Hans-Ulrich Rülke die Maßnahmen der Landesregierung. Konkret sieht die Soforthilfe u.a. folgende Zuschüsse vor: 9.000 Euro für drei Monate für Solo-Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten. Unverständlicherweise schränkt die Landesregierung die Vergabe der Soforthilfe aber ein: „Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen mit unter fünf Beschäftigten sind nur insoweit antragsberechtigt, als dass sie mit ihrer selbständigen Tätigkeit das Haupteinkommen oder zumindest ein Drittel des Nettoeinkommens eines Haushalts bestreiten.“ Doch wenn es um die von der Landesregierung verordnete Schließung von Geschäften geht, betrifft es auch diesen Unternehmerkreis! Warum werden diese dann nicht gefördert? So ist diese Entscheidung nicht nur nicht nachvollziehbar, kurzfristig und falsch, sondern zudem ein völlig falsches Zeichen an alle unternehmerisch Tätigen im Land. Hier fordern wir eine schnelle und unbürokratische Anpassung, die dann tatsächlich auch den „ganz Kleinen“ hilft, die von den Entscheidungen von Grün/Schwarz wirtschaftlich betroffen sind. (GD)

Weitere Informationen

Corona-Sprechstunde von Dr. Jens Brandenburg, FDP-Bundestagsabgeordnete für Rhein-Neckar. Anmeldung: jens.brandenburg@bundestag.de oder 030/227-75270
Förderprogramm Corona-Hilfe des Wirtschaftsministeriums

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>

<https://fdp-dvp-fraktion.de/corona-informationen-fuer-unternehmen-und-selbststaendige/>

Kontakt:

Silke Buschulte-Ding, Telefon: 06203/81091 / Patrick Straub, Telefon: 0176/8815554 / Marko Koch, Telefon: 06203/839700 / Götz Ding, Telefon: 0172/6204141

Facebook: <https://m.facebook.com/FDPEdingenNeckarhausen/>

Homepage: www.edingen-neckarhausen-fdp.de



Solidarität im Angesicht der Krise

Die Coronakrise verändert unser Leben und uns alle in sehr kurzer Zeit, was gestern noch als unbedenklich erschien, gilt heute schon als Risiko. Themen die uns vor ein paar Tagen höchst wichtig erschienen, interessieren uns gerade kaum noch.

Corona bringt bei den Menschen gute und schlechte Eigenschaften deutlicher zu Vorschein. Einerseits gibt es Menschen, die wegen Klopapier einen Streit mit dem Verkaufspersonal vom Zaun brechen oder in einer Klinik Desinfektionsmittel und Schutzkleidung stehlen, andererseits gibt es bei den allermeisten Menschen eine eindrucksvolle Besonnenheit, Disziplin und Hilfsbereitschaft.

Die Aufrufe von Angela Merkel und Winfried Kretschmann haben gewirkt, wie man auch in Edingen-Neckarhausen sehen kann. Die Straßen sind leer, wenn sich Spaziergänger begegnen, halten sie Abstand, private Treffen mehrerer Leute werden bewusst vermieden. Die Eindämmung des Virus könnte so gelingen, ohne dass eine allgemeine Ausgangssperre verhängt werden müsste. Was vielleicht noch nicht jedem klar ist: Auch wenn man nur drei Leute trifft oder Kinder mitbetreut, kann das schnell zur Gefahr werden, wenn es jeden Tag drei andere sind, denen man nahe kommt.

Bewundernswert ist es mit welcher Ruhe die Einschränkungen akzeptiert werden, von Eltern, die nun ihre Kinder selbst betreuen müssen, von Verkaufspersonal im Einzelhandel und Mitarbeiter/Innen in Krankenhäusern und Arztpraxen, die nun hohe Belastungen und Risiken auf sich nehmen, um anderen zu helfen. Andere müssen mit wegbrechendem Einkommen rechnen und haben Angst ihren Arbeitsplatz zu verlieren.

Da gibt es viele Ideen, wie die Menschen, die jetzt mehr Zeit haben, sich daran beteiligen können. für gefährdete alte Leute einkaufen zu gehen oder Bauern bei der Ernte zu helfen, denen jetzt die ausländischen Saisonarbeiter fehlen. Ideen, wie man Nachbarn Mut machen kann, zum Beispiel mit gemeinsamer Musik vom Balkon aus. Eine gute Möglichkeit, wie man z.B. den nun wirtschaftlich gefährdeten Gastwirten helfen kann und zugleich den Menschen, die „den Laden am Laufen halten“ und dabei wenig verdienen, ist zum Beispiel Gutscheine zu kaufen für Essen bei den örtlichen Restaurants und diese an unsere Helden des Alltags zu verschenken.

Auch die OGL will sich an Hilfsangeboten beteiligen und

unsere Gemeinderätin Birgit Jänicke bietet an, telefonisch als Ansprechstelle täglich zwischen 14 und 18 Uhr erreichbar zu sein und Hilfen zu vermitteln. (Tel.: 0162 4105739)

Die OGL hat bereits am letzten Freitag einen Arbeitskreis per Videokonferenz organisiert, und so werden wir uns auch diesen Freitag nur virtuell treffen. (WH)

Kontakt:

Anne Heitz, Telefon: 06203/890317, E-Mail: anne_heitz@web.de / Thomas Hoffmann, Telefon: 0179/1100402, E-Mail: hoffmann.edingen@gmail.com / Birgit Jänicke, E-Mail: birgit@jaenicke.me / Rolf Stahl, Telefon: 06203/85416, E-Mail: stahlrf@aol.com

Homepage: ogl-edingen-neckarhausen.de



Einwohnerantrag für den Radweg Neckarufer

Der Lebensalltag von uns allen hat sich durch die Corona-Krise massiv verändert. Die in China und Südkorea bereits gewonnenen Erfahrungen mit dem Virus zeigen, dass die derzeitigen Einschränkungen des öffentlichen Lebens etwa zwei Monate aufrechterhalten werden müssen, um die Epidemie einzudämmen und unter Kontrolle zu bekommen. Es ist wichtig, dass wir uns in dieser Zeit zwar physisch isolieren, aber trotzdem nicht passiv werden. Die vielfältigen gesellschaftlichen Aufgaben sollten wir auch in dieser Zeit nicht aus dem Blick verlieren, sondern aktiv weiter vorantreiben.

Zum Beispiel hat sich in Edingen-Neckarhausen jetzt eine Bürgerinitiative gegründet mit dem Ziel, die Möglichkeiten des Radverkehrs entlang des Neckars in Edingen zu verbessern. Dafür sammelt sie zurzeit Unterschriften für einen sog. „Einwohnerantrag“. Kommen dafür 200 Unterschriften zusammen, ist der Gemeinderat nach § 20b der Gemeindeordnung verpflichtet, das Anliegen bei einer Gemeinderatssitzung zu behandeln und darüber zu entscheiden. Konkret lautet der Antrag: „Der Gemeinderat möge beschließen, den Neckar-Uferweg in Edingen durchgehend für den Radverkehr freizugeben und alle dafür notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Nur noch unmittelbar an der Engstelle bei der Verladeeinrichtung Mälzerei sollen Radfahrende durch Beschilderung bis auf weiteres zum Absteigen aufgefordert werden. Damit der Neckar-Uferweg in Edingen in seiner Gesamtlänge besser von Radfahrenden genutzt werden kann, soll zudem ein Konzept für die abschnittsweise Sanierung und Ertüchtigung des Weges erarbeitet, verabschiedet und schrittweise umgesetzt werden. Dabei sollen auch die Interessen von Fußgängern sowie der Schutz der Neckaruferbiotope mitberücksichtigt werden.“ In der Begründung berufen sich die drei Vertrauenspersonen des Einwohnerantrags (Jörg Diener, Ulrich Dreckschmidt und Eva-Maria Hofer) auf das kürzlich verabschiedete Leitbild unserer Gemeinde, in dem die Modernisierung und Erweiterung des Radwegenetzes betont und auch die Bedeutung des Neckarufers dabei ausdrücklich hervorgehoben wird. Diesem Ziel des Leitbilds sollten nun rasch Taten folgen. Weiter wird in der Begründung ausge-

führt: „Der Weg ist auch für Schulkinder wichtig, für die eine Fahrradfahrt entlang der Hauptstraße keine sichere Alternative darstellt.“

Wir begrüßen diese überparteiliche Initiative aus der Bürgerschaft und ermuntern dazu, dafür eine Unterstützungsunterschrift zu leisten. Es sind wie gesagt 200 Unterschriften notwendig, damit das Anliegen im Gemeinderat behandelt wird. Das dafür notwendige Formblatt können Sie als PDF-Datei oder auch ausgedruckt gerne bei uns anfordern, wir leiten es dann weiter. (EW)

Kontakt:

Dr. Edgar Wunder, Telefon: 06203/9574641, E-Mail: mail@edgarwunder.de

Homepage: www.dielinke-edne.de.de



Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland
Ortsgruppe Edingen-Neckarhausen

Ein naturnaher Garten kann Beides sein: Erholungs- und Erlebnisbereich des Menschen sowie Lebensraum für heimische Tiere und Pflanzen

In diesen Wochen der weitest möglichen Kontakt-Reduzierung und vieler anderer Einschränkungen ist das eigene Stückchen Grün ein noch größerer Schatz als in Zeiten des ganz normalen Alltags ohnehin schon. Erst recht gilt das, wenn man/frau mit diesem Garten zugleich einen Beitrag zum Natur- und Artenschutz leistet. Hierfür gibt ein Faltblatt, herausgegeben vom Arbeitskreis „Artenvielfalt jetzt!“ des BUND-Kreisverbands Konstanz, viele gute und leicht umsetzbare Empfehlungen; beginnend bei der Pflanzenwahl: Setzen Sie auf heimische Arten, die unseren Tieren Nahrung bieten. Hecken aus verschiedenen Sträuchern sind wertvoll, insbesondere fruchttragende Arten wie Holunder oder Kornelkirsche als Futterquelle für unsere einheimischen Vögel. Und wer etwas für die Bienen, Wildbienen, Schmetterlinge tun will, sollte einer bunten Wildblumenwiese den Vorzug geben vor der getrimmten Rasenfläche - oder zumindest einem Teil davon. Eine „wilde Ecke“ mit Brennnesseln, Laub- und Reisighaufen schafft Refugium für Igel und Co.; auch Totholz bringt Leben, bietet es doch vielen Insektenarten Nahrung, Unterschlupf oder Baumaterial. Daneben sollten Nistkästen, Insektenhotels und Fledermauskasten angeboten werden. Auch einen Gartenplan-Vorschlag mit vielen Biotop-Elementen findet sich im Infoblatt: Um Haus und Terrasse gruppieren sich u.a. ein Naschgarten mit Beeresträuchern und Kräuterspirale mit kleinem Feuchtbiotop als „Wasserauge“ und auch mit Wildkräuterarten „zum so Essen“, dann ein Spielhaus mit Weidentunnel, ein Obstbaum in Halbstamm-Größe sowie die Wildblumenwiese. Auch in den Fugen der Pflasterflächen darf es niedrig und wild blühen. Daneben gibt es eine Regenwasserzisterne; der erforderliche Sichtschutz und die Abtrennungen sind ökologisch wertvoll als Trockenmauern, Totholz-Riegel (sog. Benjes-Hecken) und mit Wildobststräuchern, Wildrosen etc. realisiert. Der Vorgarten ist belebt mit Kleinsträuchern und Stauden. Dass das Ganze freilich nur Sinn macht, wenn Gift tabu ist, versteht sich. Doch wird in der Info extra nochmal betont, dass es Alternativen wie Nützlinge, Brennnesselbrühe, Schneckenbarrieren usw. gibt. Daneben rät der BUND-Arbeitskreis überhaupt zu mehr

Toleranz in punkto „Ungeziefer“ sowie zum Zügeln des Ordnungsdrangs. Und dringend der Appell: „Lassen Sie Torf im Moor!“ Wer seinen Gartenboden mit Kompost, Mulch und Regenwürmern verbessert, leistet einen wichtigen Beitrag zur Rettung unserer letzten Moore. Diese über langen Zeiträume entstandenen Feuchtlandschaften sind ein Paradies für seltene Tier- und Pflanzenarten, sind Wasserspeicher und natürliche Rückhaltebecken und wirken als Erosionsschutz sowie als Filter für die Neubildung sauberen Grundwassers. Damit sind sie viel zu wertvoll, um weiter abgestochen, in Plastiksäcke gefüllt und per LKW landauf, landab in die Garten- und andere Supermärkte gekarrt oder gleich übers Internet frei Haus geliefert zu werden. Wenn Sie aber Ihre Blumenerde für Balkon, Kübelpflanzen oder die Grabpflege einkaufen wollen oder müssen, achten Sie darauf, dass sie ohne Torf ist – siehe entsprechenden Aufdruck. Nähere Informationen und Austausch zum Thema Naturnahes Gärtnern bietet der Arbeitskreis „Artenvielfalt jetzt!“ unter E-Mail: ag.lebensraum@bund.net an. (SKV)

Kontakt:

Stephan Kraus-Vierling, Telefon 06203/936559,
E-Mail: kraus-vierling@gmx.de
Christina Reiß, Telefon: 06203/839075,
E-Mail: christina.reiss@posteo.de



Frühling zu Hause

Die gemeinsamen Anstrengungen, die Corona-Ansteckungsrate zu senken, bedeuten für uns alle, ausgerechnet in der Jahreszeit, in der es uns verstärkt nach draußen zieht, die meiste Zeit zu Hause zu sitzen. Mit Garten, Terrasse oder Balkon hat man es da gut und aktuell den besten Zugang zum erwachenden Frühling. Alle anderen sind auf kurze Spaziergänge beschränkt und müssen sich in Geduld üben. Ein wenig helfen können dabei möglicherweise die digitalen Angebote des NABU: Auf nabu.de kann man sich derzeit etwa mittels Fragebogen an einer Studie der Universität Tübingen zum Thema Vogelbeobachtung beteiligen oder sich mit Vogel- und Insekentrainer auf die kommenden Zählaktionen „Stunde der Gartenvögel“ und „Insektensommer“ vorbereiten. Auch für Kinder, für die die gegenwärtige Situation besonders schwierig ist, gibt es einiges zu entdecken: Neben Bastelmaterialien und kleinen Online-Spielen erlaubt etwa die Virtual-Reality-Umgebung „OstseeLIFE“, die Unterwasserwelt der Ostsee hautnah zu erleben. Und in dem einen oder anderen Online-Quiz, ob zu Wölfen, Insekten oder Mülltrennung, stellt sich oft heraus, dass die Kleinen besser Bescheid wissen als ihre Eltern. Besonders viel zu sehen, hören, spielen und erforschen gibt es auf der Seite najuversum.de, die von der Naturschutzjugend NAJU, der Jugendorganisation des NABU gestaltet wird. Einfach mal reinklicken und ausprobieren! (JF)

Kontakt:

Stefan Brendel, Telefon: 06203/85803 / Thomas Hoffmann, Telefon: 0179/1100402 / Birgit Jänicke, Telefon: 0162/4105739 / Joachim Franz, Telefon: 06203/9583589 / E-Mail: info@nabu-edingen-neckarhausen.de
Homepage: www.nabu-edingen-neckarhausen.de

Die Ökostromer

EDINGEN-NECKARHAUSEN

Die Corona-Krise drängt die Klimaziele in den Hintergrund

Auch in diesen harten Zeiten dürfen wir andere Herausforderungen wie den Klimaschutz nicht einfach ausblenden. Die Corona-Krise sollte nicht der Grund sein, die Klimaziele auf Dauer zu vergessen.

Es ist und bleibt nicht gleichgültig, wie unser Strom erzeugt wird. Der Strom-Mix unseres Kooperationspartners, den Elektrizitätswerken Schönau, enthält 100% regenerative Energie mit einem hohen Neuanlagenteil. Vielleicht bleibt Ihnen in diesen anstrengenden Tagen etwas Zeit, über diese Problematik nachzudenken. (RS)

Kontakt:

Die Ökostromer Edingen-Neckarhausen, c/o Rolf Stahl, Theodor-Heuss-Straße 16, Telefon: 06203/85416, E-Mail: info@edi-neck.oekostromplus.de / Christina Reiß, Telefon: 06203/839075 / Dietz Wacker, Telefon: 06203/85787

Homepage:

www.edingen-neckarhausen.oekostromplus.de



Bürgerinitiative

„wir wollen wohnen“

Corona geht vor

In der aktuellen Pandemiesituation ist es sicherlich nachvollziehbar, dass auch wir das Thema „Bauen und Wohnen“ in der Öffentlichkeit aktuell nicht mit der Aufmerksamkeit verfolgen, die ihm eigentlich gebührt. Das Leben und die Gesundheit des Menschen sind die höchsten Güter und diesen sollten wir oberste Priorität schenken. Dennoch gibt es natürlich Themen, die in Ihrem Zusammenhang mit der derzeitigen Situation korrespondieren.

Dass der Gemeinderat in seiner zurückliegenden digitalen Sitzung einige für die Zukunft wichtige Entscheidungen, u.a. auch zum Neubau der Kita „Neckar-Krotten“ in Edingen oder zur weiteren Nutzung des „Kleintierhofs“ in Neckarhausen, getroffen hat, ist richtig, um keine Zeit bei diesen teilweise dringend anstehenden Projekten zu verlieren. Hinzu kommt, dass gerade beim Kita-Neubau eine weitere Verzögerung voraussichtlich auch zu höheren Kosten führen würde. Mit 5,5 Mio € ist die Gesamtsumme eh schon eine hohe finanzielle Belastung für die Gesamtgemeinde. Und wenn dann einige Gewerke deutlich über der Kostenberechnung liegen, können schnelle Entscheidungen und Auftragsvergaben nur von Vorteil sein. Dabei sollte allerdings auch stets geprüft werden, ob höhere Angebotspreise berechtigt sind und wie diese mit den

Kostenkalkulationen des beauftragten Architekturbüros in Einklang zu bringen sind. (VN)

Kontakt:

Friedrich Horch, Telefon: 06344/8331,
E-Mail friedrich-horch@hotmail.de
Vera Nicolai, Telefon: 06203/12579,
E-Mail hanera@gmx.de



Danke! Danke! Danke!

Bund und Länder haben drastische Maßnahmen eingeleitet. Spät – aber immerhin. Das öffentliche Leben ist weitestgehend zum Erliegen gekommen, die Wirtschaft konzentriert sich auf das, was existenziell notwendig ist. Jetzt zeigt sich, wen wir zum Leben und Überleben brauchen: Das Personal in Krankenhäusern, Arztpraxen und in Pflegeheimen, Feuerwehr und Rettungsdienst, die Verkäufer/innen und Kassierer/innen im Einzelhandel, diejenigen, die die Infrastruktur (Verkehr, Strom, Wasser) am Laufen halten, und nicht zu vergessen die Müllabfuhr und Reinigungskräfte. Wenn diese alle ihrer Arbeit nicht mehr nachkommen würden, sähe es mal so richtig zappenduster aus.

Fällt es Ihnen beim Lesen auch auf? Es sind überwiegend Berufe mit schlechten Löhnen- und Arbeitsbedingungen. Berufe mit Schicht- und Wochenendarbeit, die oft körperlich anstrengend sind. Sie sind die wirklichen Leistungsträger unserer Gesellschaft!

Viele arbeiten an ihrer Belastungsgrenze und werden wegen ihrer Exponiertheit zum Corona-Virus aus Angst vor Ansteckung zusehends gemieden. Es lässt sich kaum in Worte fassen und der mediale Raum reicht vorn und hinten nicht aus, um ihnen aus tiefstem Herzen zuzurufen: Vielen, vielen Dank!

Kontakt:

Herbert Henn, Telefon: 0151/40435469 / Achim Wirths,
Telefon: 0160/4400360 / E-Mail: info@aufstehen-edingen-neckarhausen.de

Homepage: www.aufstehen-edingen-neckarhausen.de

KULTUR & SPORT



**Kultur- und Heimatbund
Edingen-Neckarhausen e.V.**

Mundart-Kabarett von und mit Franz Kain – am 27. März – abgesagt

Das für Freitag, 27.03.2020 vorgesehene Mundart-Kabarett findet an diesem Abend nicht statt.

Die Veranstaltung wird voraussichtlich durch das neue Programm mit einer Premieren-Vorstellung ersetzt.

Der Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Die bereits erworbenen Eintrittskarten behalten ihre Gültigkeit.

Ordentlichen Mitgliederversammlung – am 2. April – findet nicht statt

Die für Donnerstag, 02.04.2020 vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung fällt aus und wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

Sommertagszug – am 26. April – fällt aus

Der für Sonntag, 26.04.2020 geplante Sommertagszug der Gemeinde Edingen-Neckarhausen ist wegen der Corona-Krise abgesagt. Damit entfällt auch die für den heutigen Donnerstag, 26.03.2020 angesetzte Vorbesprechung.

Kontakt:

Kultur- & Heimatbund, Wolfgang Ding,
E-Mail: info@kultur-und-heimatbund.de

Homepage: www.kultur-und-heimatbund.de



Jahreskonzert 2020 muss leider ausfallen.

Unser für den 28.3.2020 geplantes Jahreskonzert wurde abgesagt. Wir werden gemeinsam mit der Gemeinde versuchen, noch einen neuen Termin in diesem Jahr zu finden.

Aufgrund der aktuellen Ereignisse in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie möchten wir Ihnen, liebe Mitglieder, mitteilen, dass wir auf persönliche Besuche anlässlich eines Ehrentags verzichten und Ihnen stattdessen einen Glückwunsch übersenden.

Außerdem muss unser Probenbetrieb vorübergehend ruhen. Wir gehen zunächst von einer Ruhephase bis nach den Osterferien aus.

Homepage: www.mv-neckarhausen.de



**Sängereinheit 1867
Edingen e.V.**

Corona lässt grüßen

Liebe Sängerinnen und Sänger, dieses Corona-Virus hat unser ganzes Sängerjahr ganz schön durcheinandergebracht.

Es zeigt uns deutlich, wo unsere Grenzen sind.

Kürzlich hatte ich ein kurzes Telefonat mit unserem aktiven Sänger Manfred Eckert uns seine Worte:

„Ich vermisse die Singstunde, ich vermisse euch, ich vermisse die Geselligkeit im Anschluss an die Chorprobe im Vereinslokal „Friedrichshof“, möchte ich zum Anlass nehmen, mich an euch alle zu wenden.“

Ja, wir vermissen einander und wir fühlen wieviel Spaß es doch gemacht hat regelmäßig mit einander zu singen. Es war so schön sich auf unser Ziel ein Chorkonzert vorzubereiten.

Nun sind wir ausgebremst. Das ist besonders schade, denn im Hinblick auf das Konzert hatten sich ein Sänger und einige Sängerinnen neu zu uns gesellt. Das Gefühl der Trennung ist nun anders als in den Ferien, denn keiner weiß, wie lange der Stillstand in der Gesellschaft noch

anhalten wird. Bitte befolgt alle die die Vorgaben der Regierung und haltet Abstand.

Bitte bleibt gesund. Vergesst nicht die Bitte unserer Dirigentin Peny Bauer die Liedtexte auswendig zu lernen. Sie wird sich gewiss freuen... (ha, ha.) Ganz besonders schade ist, dass wir am Donnerstag, den 26.03. unserer lieben Gerti nicht persönlich zum Geburtstag gratulieren können. Unsere aktive Sängerin (Kassenwart) Gerti Häfner feiert nämlich einen runden Geburtstag.

Normalerweise wird das richtig gefeiert, so mit Herzen und drücken, mit Sekt oder Prosecco und Schnittchen oder Suppe o.ä. Nichts gibt es!! Das ist doch ein Jammer!

Liebe Gerti, wir alle denken an dich! Wir gratulieren dir auf diesem Wege von ganzem Herzen und wir wünschen dir Gesundheit und Glück. Bleibe so wie du bist, so kennen und so lieben wir dich.

Bitte denkt auch an unsere Wirtsleute Fam. Müller. Man kann bei Ihnen neben Hähnchen auch Essen bestellen. Vielleicht können wir Ihnen zu ein bisschen Umsatz verhelfen, in dieser schweren Zeit.

Mir geht „der kleine grüne Kaktus“ im Kopf herum. Welches Lied ist es bei euch?

Tschüss bis bald Eure Erika

Termine/Proben:

Die Chorproben fallen bis auf weiteres aus.

Die Jahreshauptversammlung wird bis nach der Corona-Krise verschoben.

Als Termin für das Chorkonzert ist der Mai 2021 vorgesehen.

Alle Termine werden im Amtlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Homepage: www.saengereinheit-edingen.de



Gesangverein Neckarhausen

Chorprobenbetrieb bleibt ausgesetzt

Nach derzeitigem Stand werden Rocks2gether am Montag, 20.04., um 19:30 Uhr und der Männerchor am Dienstag, 21.04., um 19:30 Uhr den Probenbetrieb wiederaufnehmen. Auch die Proben der Kinder- und Jugendchöre entfallen vor diesem Zeitraum.

Diese Terminplanung ist jedoch abhängig von den weiteren Entwicklungen und behördlichen Vorgaben.

Wir wünschen allen Aktiven in den Chören und Theatergruppen sowie allen Mitgliedern, dass sie gesund und wohlbehalten die Zeit überstehen.

Frühlingsfeier und Theaternachmittag abgesagt

Die für den 18.04. vorgesehene Frühlingsfeier und der Theaternachmittag am 19.04. sind abgesagt. An dieser Stelle danken wir der Jugendtheatergruppe, welche bereits seit Monaten für die beiden Auftritte geprobt hat.

Voranzeige: Sängerfahrt im Spätherbst 2020

Im Hinblick auf hoffentlich wieder unbeschwertere Zeiten planen die Sänger unserer Chöre in der Zeit vom 9. bis 11. Oktober 2020 eine 3-Tagesfahrt. Auch unsere fördernden Mitglieder sind zur Teilnahme herzlich willkommen. An unseren Ausflugszielen sind Schiffs- und Planwagenfahrten und Besichtigungen namhafter Burgen und Festungen vorgesehen. Diverse kulinarische

Schmankerl vor Ort und Auftritte unseres Männerchors mit Dirigent Meinhard Wind runden die Tour ab. Weitere Informationen zur Sängerfahrt erhalten Sie bei Thomas Zachler, Telefon: 06203-5343



Programm ist ausgesetzt

Liebe Landfrauen, natürlich müssen auch wir uns an die Vorgaben halten, dass keine gemeinsamen Veranstaltungen, bedingt durch das Corona Virus, stattfinden dürfen. Wir hoffen, dass wir Sie alle gesund wiedersehen werden, wenn sich die Situation wieder beruhigt hat. Wir werden Sie informieren, wenn wir wieder mit unserem geplanten Programm starten können.



Verein der Vogelfreunde Neckarhausen

Handkäs-Essen

Leider müssen auch wir aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus bis auf Weiteres alle Vereinsaktivitäten einstellen. Bitte bleibt alle gesund!

Mitgliederversammlung:

Diesen Monat wird keine Mitgliederversammlung abgehalten.

Kontakt:

Rolf Feuerstein, Telefon: 06203/794674



Behindertensportverein Edingen-Neckarhausen e.V.

Reha-Sport

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, setzen wir unsere gesamten Veranstaltungen bis auf Weiteres aus. Bitte unterstützen sie die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie und verlassen sie ihr Zuhause nur, wenn unbedingt notwendig. Aktuelle Informationen zum BSV finden sie auch im Internet unter <https://twitter.com/BSVEdNh>, eine Anmeldung bei Twitter ist zum Lesen unserer Beiträge nicht notwendig.



Anglerverein e.V. Edingen

Vereinsleben ruht!

Mit Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 17.03.2020 wurden u.a. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen untersagt.

Deswegen finden bis auf Weiteres keine Vereinsveranstaltungen – auch unser beliebtes Karfreitags-Fischessen (Termin: 10.04.2020) – nicht statt.

Wir danken für Ihr Verständnis!

Vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Krise hat die

Gesundheit und das Wohlergehen unserer Gäste sowie aller mithelfenden Akteure und Vereinsmitglieder absoluten Vorrang.

Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Wir sind Online!

Der Anglerverein Edingen ist auch in den Sozialen Medien auf „Facebook“ für Sie da. Wir informieren aktuell über unser Vereinsleben und den Angelsport... auch ohne Registrierung bzw. Anmeldung.

Facebook: www.facebook.com/Anglerverein-Edingen-eV.



Sportfischerverein Neckarhausen 1964 e.V.

Backfischessen am Karfreitag entfällt

Aufgrund der rasanten Verbreitung des Corona-Virus und der damit einhergehenden gesundheitlichen Risiken haben wir uns zum Schutz unserer Mitglieder und unser Gäste dazu entschlossen, das Backfischessen in unserem Vereinshaus und auch den Straßenverkauf am Karfreitag dieses Jahres auszusetzen.

Wir haben uns diese Entscheidung nicht leichtgemacht. Jedoch stehen für uns die Gesundheit und das Wohlergehen unserer Mitglieder und Gäste an erster Stelle.

Wenn möglich, werden wir im Laufe des Jahres das Backfischfest nachholen.

Wir würden uns freuen, Sie dann bei uns begrüßen zu dürfen. Sportfischerverein 1964 Neckarhausen e.V., die Vorstandschaft



Boule-Club Edingen-Neckarhausen e.V.

Corona-Krise beeinträchtigt auch unsere Aktivitäten

Durch die Corona-Krise sind alle sportlichen Aktivitäten bis zum 19. April ausgesetzt. Der Trainingsbetrieb wird bis auf weiteres eingestellt. Der Clubraum bleibt geschlossen. Ob wir unser internationales Groß-Turnier um den 39. Schloss-Pokal am 1. Mai austragen können, ist sehr ungewiss. Der Liga-Spielplan wird ebenfalls durcheinandergewirbelt. Aktuelle Entwicklungen sind auf unserer Homepage zu verfolgen.

Homepage: www.boule-club.de



Schützengesellschaft 1937 Neckarhausen e.V.

Trauer um Edeltraud Heil

Am vergangenen Sonntag hat uns Edeltraud Heil verlassen. Nach schwerer Krankheit ist sie jetzt bei Ihrem Gerd. Wenn es schlimm kommt, dann richtig schlimm. Am vergangenen Montag mussten wir tief getroffen zur Kenntniss nehmen, dass Edeltraud am Wochenende gestorben ist. Sie war keine Sportschützin und kam über ihren Ehemann Gerd in den Verein. Durch ihr heiteres Gemüt war sie bei allen Mitgliedern der Sportschützengesellschaft beliebt. Ein Fest ohne Beteiligung von ihr war kaum denkbar. Ohne Tischdekoration und lustigen Sketsche von ihr wird sie uns sehr fehlen und hinterlässt eine große Lücke.

Das schöne aber ist, dass nahezu jeder aktive Schütze Andenken an Edeltraud besitzen dürfte. Unzählige Grußkarten, Ehrungsurkunden und zauberhafte Basteleien schmücken unsere Schränkchen zuhause. Ein trauriges Abschiedsbild hätte ihr bestimmt nicht gefallen. So behalten wir sie lieber mit einem fröhlichen Lachen in Erinnerung. Der Familie wünschen wir Kraft und Stärke in der jetzigen Situation. Gerne hätten wir alle mit einer großen Delegation Abschied von ihr genommen, aber das ist uns zurzeit leider nicht möglich.



SG Fußball DJK/Fortuna Edingen-Neckarhausen

Coronavirus: Spielbetrieb ruht bis einschließlich 19. April 2020!!

Seit der Entscheidung des badfv, zwei Spieltage bis zum 23. März 2020 abzusetzen, hat sich die Lage in Baden-Württemberg und ganz Deutschland verschärft. Unter anderem nach der Presseerklärung Nr. 96 der Bundesregierung vom 16.03.2020, mit der Schließung von Schulen, KiTas und Spielplätzen sowie des Sportbetriebs auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie ähnlicher Einrichtungen. Weiterhin gilt die dringende Empfehlung, soziale Kontakte auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Folgerichtig verlängert der bfv die Generalabsage ebenfalls bis einschließlich dem 19. April 2020. Es gilt für die gesamte Sportfamilie, sich an die Anweisungen der Behörden zu halten. Die Eindämmung der Infektion hat oberste Priorität. Daher auch an dieser Stelle unser Appell: Bitte bleiben Sie zuhause und bleiben Sie gesund.

DJK/Fortuna verlängert mit Cheftrainer Marco Rocca

Die DJK/Fortuna und Cheftrainer Marco Rocca verlängern Vertrag um ein weiteres Jahr. Auch in der Saison 2020/2021 steht Marco Rocca, der seit 2015 zunächst als spielender Co-Trainer und danach als hauptverantwortlicher Coach in der Doppelgemeinde ist, an der Seitenlinie. „In Edingen-Neckarhausen habe ich gute Bedingungen. Nicht nur das Sportgelände, sondern auch der Kader macht Freude, Ich spüre großes Vertrauen der Vorstandschaft und die Mannschaft hat klar signalisiert, dass sie weiter mit mir an den Zielen arbeiten möchte. Hier hat mich das Gesamte überzeugt.“ So Cheftrainer Marco Rocca. Neben ihm hat auch die gesamte Mannschaft schon für die kommende Saison zugesagt. „Wir sind mit der Arbeit von Marco Rocca hochzufrieden“ so der sportliche Leiter Udo Döbele.

Kontakt

Sascha Ihrig, Presse,- Medien und Öffentlichkeitsarbeit.
E-Mail: Sascha.Ihrig@djk-fortuna.de

Facebook:

www.facebook.com/DJKFortunaEdingenNeckarhausen

Homepage: www.djk-fortuna.de



DJK 1912 Neckarhausen

DJK Übungsbetrieb

Der Übungsbetrieb aller Abteilungen bleibt weiterhin auf

unbestimmt Zeit geschlossen. Wir wünschen allen Mitgliedern weiterhin viel Gesundheit, damit wir uns unbeschadet und mit voller Energie beim ersten Sport mit der DJK wiedersehen.

DJK Clubhaus

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, dürfen wir leider nicht mehr so arbeiten, wie wir gerne würden! Das Clubhaus hat als neuen Ruhetag den Samstag. Die neuen Anwesenheitszeiten sind montags bis freitags, sowie sonntags sowohl zum Mittagstisch von 11:45 bis 14:00 Uhr, sowie abends von 18:00 bis 20:00 Uhr, wo Sie die Gerichte unserer Speisekarte zum Mitnehmen abholen können. Bestellungen unter 06203-2338 und die Speisekarte finden Sie unter www.winzli.de



FC Viktoria 08 Neckarhausen e.V.

Coronavirus – Aussetzung des Spielbetriebs

In Anbetracht der sich rasant entwickelnden Lage rund um den Coronavirus haben sich die Fußball-Landesverbände am vergangenen Freitag nochmals beraten und eine einheitliche Empfehlung ausgesprochen. Als Vorsorgemaßnahme hinsichtlich der weiter steigenden Zahl von Corona-Infizierten und der dynamischen Lageentwicklung setzt der Badische Fußballverband (bfv) zum Schutz seiner Vereine und Mitglieder den kompletten Spielbetrieb mindestens bis einschließlich 30. April 2020 in ganz Baden aus. Neben den Meisterschafts- und Pokalspielen der Herren, Frauen und Jugend ab der Verbandsliga abwärts sind auch alle Freundschaftsspiele sowie Turniere von der Generalabsage betroffen. Des Weiteren wurden auch mindestens die beiden nächsten Spieltage in der Oberliga Baden-Württemberg der Herren, Frauen und Jugend durch die zuständige Spielkommission ausgesetzt. Dies bedeutet eine Aussetzung auch in A- und B-Klasse im Fußballkreis Mannheim. Daher fanden am vergangenen Wochenende, bzw. finden am kommenden Wochenende keine Spiele statt.

Aussetzung Trainingsbetrieb

Die Verantwortlichen des FC Viktoria haben entschieden auch in dieser Woche kein Trainingsbetrieb stattfinden zu lassen. Die Entscheidung wurde auch aufgrund der derzeitigen sportlichen Situation nicht leicht getroffen, ist jedoch nach Ansicht des Vorstands zurzeit alternativlos. Es wird nun von Woche zu Woche entschieden.

Neueröffnung Klubhaus

Derzeit kann keine verlässliche Aussage getroffen werden, wann das Klubhaus unter neuer Leitung wiedereröffnet werden kann. Sobald dies möglich ist, werden wir hier informieren.

Termine

Zurzeit sind alle Spiele im Fußballkreis Mannheim bis einschließlich dem 30.04.2020 ausgesetzt. Ersatztermine sind noch keine bekannt. Ob nach dem 30.04.20 der Ball wieder rollt ist ebenfalls unbekannt.

Kontakt:

Tobias Hertel, E-Mail: info@viktoria-neckarhausen.de

Facebook: [facebook.com/ViktoriaNeckarhausen](https://www.facebook.com/ViktoriaNeckarhausen)

Homepage: www.viktoria-neckarhausen.de



Turnverein 1890 Edingen e.V.

Sportbetrieb ruht bis einschließlich 19. April

Aufgrund der aktuellen Situation und der Empfehlung des Badischen Sportbundes Nord folgend pausiert der gesamte Sportbetrieb des TV 1890 Edingen ab sofort bis mindestens zum 19.04.2020.

Unsere Räumlichkeiten sind entsprechend geschlossen. Die Geschäftsstelle ist in diesem Zeitraum ebenfalls nicht besetzt. E-Mails an: info@turnverein-edingen.de werden in gewohnter Weise beantwortet und bearbeitet.

Rechtzeitig vor dem Ende der Osterferien werden wir über die weitere Vorgehensweise informieren.

Waldparklauf im Rahmen des LaufCups „Unterer Neckar“ abgesagt

Der für den 21.03.2020 vorgesehene Auftakt zum LaufCup „Unterer Neckar“, beginnend mit dem Ladenburger Waldparklauf, wurde abgesagt.

Inwieweit die weiteren Termine (TVE-Sommerlauf am 04.07.2020 & Plankstadter Straßenfestlauf am 19.09.2020) durchgeführt werden können, steht aktuell noch nicht fest. Wir halten Sie weiter auf dem Laufenden.

Abteilung Handball: Spielbetrieb ausgesetzt; Trainingsbetrieb ruht!

Infolge der Corona-Pandemie wurde der Jugendspielbetrieb für die Saison 2019/2020 beendet und der Spielbetrieb der Aktiven Mannschaften ausgesetzt. Zudem wurden von Verbandsseite nicht notwendige Sichtungsveranstaltungen, Sitzungen, Tagungen, Fortbildungen, bis auf weiteres auszusetzen. Zum 19.04.2020 werden die Fachgremien über eine mögliche Wiedereinsetzung des Spielbetriebs der aktiven Mannschaften, der Saisonwertungen in den jeweiligen Landesverbänden entscheiden und die Ergebnisse entsprechend veröffentlichen.

Aufgrund der Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen hat sich die Handballabteilung dazu entschieden, auch den Trainingsbetrieb im Jugendbereich ruhen zu lassen.

Absage 1. Mai Radtour

Die traditionelle TVE-Radtour am 1. Mai wurde auf Grund der aktuellen Situation abgesagt.

Aktuelle Status-Informationen über die Homepage

Aktuelle Hinweise, Nachrichten und Status-Informationen zu den TVE-Veranstaltungen und dem Sportangebot sind nicht nur hier im AMB zu finden, sondern auch auf unserer Vereins-Webseite unter www.turnverein-edingen.de.

Kontakt:

TVE-Geschäftsstelle, Hauptstraße 4, Telefon: 06203/85353, Fax: 06203/81071, E-Mail: info@turnverein-edingen.de, Öffnungszeiten: montags 19.15- 20.30 Uhr und dienstags 11.30- 13 Uhr.

Homepage: www.turnverein-edingen.de



Turnverein 1892 Neckarhausen e.V.

Erster offener Brief an die Mitglieder

Liebe Mitglieder, es ist jetzt eine Woche her, dass wir aus Gründen des Schutzes vor der Verbreitung des Corona-

Virus unseren Turnbetrieb vollständig eingestellt und unser satzungsgemäße Jahres-hauptversammlung absagen mussten.

Der geschäftsführende Vorstand hat sich dazu entschlossen, in der Zeit, in der kein Turnbetrieb stattfinden kann, unsere Mitglieder immer mal wieder über neueste Entwicklungen in der Organisation unseres Vereins auf unserer Homepage (tv-neckarhausen.de) und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde zu unterrichten.

Im Rahmen der geplanten Jahreshauptversammlung hätten wir die Mitglieder über die weiteren Planungen der Sanierung unserer in die Jahre gekommenen Halle wie folgt unterrichtet.

Wir möchten Ende April mit der Sanierung der Duschkabine und -umkleide beginnen. Dabei werden alle Fliesen beseitigt, das Rohrsystem bis zu den Anschlüssen im Keller erneuert, die Türen ersetzt und voraussichtlich eine Toilette im Erdgeschoß eingebaut.

Daneben wird Ende März der alte Öltank aus dem Tankraum entfernt. Darüber hinaus planen wir die Sanierung der unter der Terrasse liegenden Kellerräume und die Erneuerung der Oberfläche der Terrasse.

Des Weiteren ist leider durch den Wegfall der fastnächtlichen Veranstaltungen der KV Kummestolle in unseren Räumlichkeiten Einnahmeverluste entstanden. Wir möchten an dieser Stelle noch einmal betonen, dass wir es bedauern, aber aus feuerpolizeilichen Gründen die Fastnachtsveranstaltungen nicht durchführen dürfen.

Um diese entstandenen Einnahmeverluste wenigstens teilweise ausgleichen zu können, haben wir uns entschlossen, eine Kulturkonzeption gemeinsam mit einer Künstleragentur zu entwickeln. Eine erste Veranstaltung in diesem Rahmen ist am 14. November 2020 mit einer "Heiteren literarischen Weinprobe" mit einem bekannten Künstler geplant. Die Veranstaltungen können jeweils nur von höchstens 199 Personen besucht werden (unterhalb der Versammlungsstättenverordnung).

Weiterhin führen wir in unserer Turnhalle regelmäßige Flohmärkte durch und haben einen Mietvertrag mit einer privaten Kindertagesstätte zur einmal wöchigen Nutzung in unserer Turnhalle abgeschlossen.

Soweit die Informationen zum jetzigen Zeitpunkt. Wir hoffen, dass diese nicht ungefährliche Situation für ihre Gesundheit bald zu Ende geht und wir uns wieder gemeinsam beim Sport und Freizeit treffen können.

Sollten Sie, liebe Mitglieder, zwischenzeitlich irgendwelche Fragen, Anregungen oder sonstige Anliegen haben, dürfen Sie sich gerne an uns wenden.

Homepage: www.tv-neckarhausen.de

ANZEIGEN

<p>Steinmetzbetrieb Grabmale Natursteinarbeiten</p>	 <p>BACH NATURSTEINE GMBH</p>
<p>Rudolf-Diesel-Straße 6 68535 Ed.-Neckarhausen</p>	<p>Telefon 0 62 03 / 21 40 Telefax 0 62 03 / 56 26</p>
<p>www.Bach-Natursteine.de</p>	

Wir haben in aller Stille Abschied genommen.

Irmgard Kloss

geb. Kappes

* 15. Dezember 1935 † 14. März 2020

Jürgen, Petra und Pauline

Neckarhausen, im März 2020



Ursula Schwendtner

* 02.03.1925 † 04.03.2020

Wir alle sind Besucher dieser Zeit, an diesem Ort.

Wir sind nur auf der Durchreise.

Unser Ziel ist es hier zu beobachten, zu lernen,

zu wachsen, zu lieben

und dann nach Hause zurückzukehren.

**Peter und Gabriele Schwendtner
mit Familien**

Aufgrund der aktuellen Situation fand die Urnenbeisetzung am 24. März 2020 unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.



Magdalena Hertel

Allen, die unserer lieben Mutter im Leben Zuneigung und Freundschaft schenken und sie im Tode auf so herzliche Weise ehrten, sagen wir unseren tief empfundenen Dank.

Unser besonderer Dank gilt Herrn Pfarrer Pollack für seine tröstenden Worte, der Musikvereinigung Neckarhausen für die musikalische Umrahmung der Trauerfeier, dem Avendi Neckarhaus für ihre Pflege und Fürsorge, sowie der Praxis Frau Dr. Hauer / Frau Prommer für die ärztliche Betreuung.

**Gabriele Fillbrunn
Werner Hertel
mit Familien**

Neckarhausen, im März 2020

Der Ortsteil Edingen ist für unsere Austräger in folgende Bezirke aufgeteilt:

(8) Schmarewski, Manuel, Zeisigweg 11, Tel. 1 60 13

Adalbert-Stifter-Straße
Bahnhofstraße
Edistraße
Emil-Gött-Strasse
Friedhofweg
Fulminastraße
Gerhart-Hauptmann-Straße
Georg-Kieser-Weg
Hinter der Kirche
Kantstraße
Maler-Koch-Straße
Schillerstraße
St. Martin-Straße

(7) Krüger, Lorena, Goethestraße 20, Tel. 92 55 86

Am Neckarufer
Ergelweg
Hauptstraße 1-79
Heidelberger Straße
Junkergewann / Bahnhofstraße
Lessingstraße
Schwabenheimer Straße
Wölfelgasse
Wörthstraße

(5) Kochner, Josefine, Fulminastr. 43, Tel. 925055

Amselweg
Auf der Höhe
Beim Bildstock
Drosselweg
Grenzhöfer Straße 54-108
Hundert Morgen
Finkenweg
Friedrichsfelder Straße 64, 70, 115, 125, 127
Lerchenweg
Meisenweg
Robert-Walter-Straße
Rotkehlchenweg
Stangenweg
Starenweg
Stieglitzweg
Im Vogelskorb
Zaunkönigweg
Zeisigweg

(6) Bauer, Tim, Tel. 89 27 42

Bismarckstraße 50-87
Erzbergerstraße
Friedrichsfelder Straße 1-62
Goethestraße 64-88
Kolpingstraße
Rathenaustraße
Robert-Koch-Straße
Stresemannstraße
Wichernstraße

(1) Steuerwald, Kurt, Pulversheimerstr. 10, Tel. 0621 - 47 99 35

Ahornstraße
Breslauer Straße
Danziger Straße
Fliederstraße
F.-J.-Schoeps-Straße ab 22 bzw. 31 aufwärts
Lilienstraße
Main-Neckar-Bahn-Straße ab 45 bzw. 96 aufwärts
Neckarhauser Straße ab 25 bzw. 32 aufwärts
Nelkenstraße
Neue Bahnhofstraße
Platanenstraße
Rosenstraße
Straßburger Ring Nr. 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13
Trautenfeldstraße Nr. 31, 33, 35, 37, 38
Ulmenstraße

(2) Schubert, Sophia, Gartenstraße 29, Tel. 0152 - 317 999 42

Hinter der Post
die ungeraden Zahlen
Albert-Schweitzer-Straße
Bismarckstraße 1-45
Blumenstraße
Hauptstraße 80-171
Jahnstraße
Kuhgasse
Mannheimer Straße
Obere Neugasse
Röntgenstraße
Untere Neugasse

(9) Mehra, Luis, Grenzhöfer Str. 100, Tel. 958 34 34

Drechslerstraße
Flößerstraße
Gerberstraße
die geraden Zahlen
Albert-Schweitzer-Straße
Bismarckstraße 2-46
Blumenstraße
Hauptstraße 80-171
Jahnstraße
Kuhgasse
Mannheimer Straße
Obere Neugasse
Röntgenstraße
Untere Neugasse

(3) Dieckmann, Daniel, Heidelberger Str. 1a, Tel. 81991

Goethestraße 10-58
Grenzhöfer Straße 1-59
Theodor-Heuss-Straße

(4) Bender, Leon, Albert-Schweitzer-Str. 11, Tel. 8 31 48

Anna-Bender-Straße
Gartenstraße
Konkordiastraße
Luisenstraße
Rathausstraße
Wilhelmstraße

Der Ortsteil Neckarhausen ist für unsere Austräger in folgende Bezirke aufgeteilt:

(10) Ehrhard, Lenny, Neugasse 42, Tel. 953 55 90

Eichendorffstraße
Eisenbahnstraße
Elisabethenstraße 1-36
Friedrich-Ebert-Straße 17-50
Hebelstraße
Körnerstraße
Schloßstraße ab 31

(12) Becker, Ben, Heinrich-Lanz-Str. 3, Tel. 107 97 50

Carl-Benz-Straße
Heinrich-Lanz-Straße
Neckarstraße
Porschestraße
Seckenheimer Straße
Uferstraße
Zeppelinstraße

(13) Hormuth, Jan, Körnerstr. 9, Tel. 6792530

Am Neckardamm
Brückenstraße
Hauptstraße ab 366 gerade aufwärts u. ab 389 ungerade aufwärts
Neugasse
Neurottstraße
Schulstraße

(15) Gropp Nela, Johann-Gutenberg-Straße 17, Tel. 1 56 31

Felix-Wankel-Straße
Frh.-von-Drais-Straße
Johann-Gutenberg-Straße
Rudolf-Diesel-Straße
Seckenheimer Straße 34-98

(14) Tzikas, Luca, Küferweg 5, Tel. 0163-401 83 57

Eduard-Mörke-Straße
Heinrich-Heine-Straße 2, 4, 7
Hildastraße
Margaretenstraße 1-10
Schloßstraße 1-30
Thomas-Mann-Straße

(17) Tzikas, Luca, Küferweg 5, Tel. 0163-401 83 57

Elisabethenstraße 31-45
Friedrich-Ebert-Straße ab 51
Heinrich-Heine-Straße 6-19
Margaretenstraße 16, 18, 20
Paulinenstraße
Theresienstraße

(18) Cukelj, Maja, Küferweg 31, Tel. 938556

Am Schloßpark
Buchenweg
Graf-v.-Oberndorff-Straße
Hauptstraße 175 + 175a, ab 305
Kastanienweg

(11) Barrial Garcia, Luka, Freiherr-von-Drais-Str. 48, Tel. 420 06 16

Am Anker
Birkenweg
Erlenweg
Fichtenstraße
Lindenstraße
Speyerer Straße
Tannenweg

(16) Aust, Paul Luca, Erlenweg 2, Tel. 95 33 32

Am Weinstock
Büttenweg
Burgunderweg
Herbstweg
Kappesgärten
Kelterweg
Küferweg
Rebenweg
Traubenweg
Wingertsäcker
Winzerstraße

**„Amtliches Mitteilungsblatt“ der Gemeinde Edingen-Neckarhausen
BESTELLSCHEIN (bitte Angeben bei Neubestellung oder Änderung des Mediums)**

Ich/Wir bestelle(n) hiermit das „Amtliche Mitteilungsblatt“ der Gemeinde Edingen-Neckarhausen zum derzeit jährlichen Bezugspreis von 32,- € – (einschl. Trägerlohn - Print-Ausgabe) – 21,- € Digital- Ausgabe – 39,- € Kombi-Ausgabe (Print- u. Digital-Ausgabe).

Das „Amtliche Mitteilungsblatt“ erscheint regelmäßig wöchentlich donnerstags.

Lieferung ab

Vor- und Zuname

(bitte in Druckbuchstaben schreiben)

Straße und Hausnummer

Der Betrag von 32,- € (Print-Ausgabe – Papierform) wird abgebucht.

Der Betrag von 21,- € (Digital-Ausgabe – PDF-Datei) wird abgebucht.

Der Betrag von 39,- € (Papierform und zusätzlich PDF-Datei) wird abgebucht.

Bei Rückfragen unsererseits können Sie hier Ihre Tel.-Nr. eintragen.

Bei Kombi- oder Digital-Ausgabe bitte hier die E-Mail-Adresse eintragen.

Bankeinzugsverfahren: Die Bezugsgebühr beträgt jährlich (ab 01.01.2020)

● 32,00 € (Print-Ausgabe) **50 AMB-Ausgaben in Papierform**

● 21,00 € (Digital-Ausgabe) **50 AMB-Ausgaben in Form einer PDF-Datei (E-Mail-Versand)**

● 39,00 € (Kombi-Ausgabe) **50 AMB-Ausgaben in Papierform und zusätzl. in einer PDF-Datei (E-Mail-Versand)**

Füllen Sie bitte den Abbuchungsauftrag aus und senden ihn an uns. Abbuchung erfolgt jeweils im Januar. Wir erledigen alles andere für Sie.

● Wenn Sie uns schon einen Abbuchungsauftrag erteilt haben, gilt dieser bis auf Widerruf.

● Bitte geben Sie uns Kontoänderungen rechtzeitig (spätestens 3 Wochen) vor dem 15. Januar des laufenden Jahres bekannt.

● **Kosten für evtl. Rücklastschriften** wegen aufgelöster Konten (bis zu 8,- €), **trägt der Abonnent.**

● Bitte denken Sie an Um- oder Abmeldung bei Umzug oder Trauerfall, das spart Ihnen Kosten.

**SEPA-Lastschrift für die Bezugsgebühr des „Amtl. Mitteilungsblatt“
wird nur 1 x jährlich im Januar abgebucht.**

Name / Vorname / Straße / PLZ / Ort
(bitte in Druckbuchstaben schreiben)

Zahlungsempfänger



KNOPF GmbH

68535 Edingen-Neckarhausen,
Flößerstraße 6
Industriegeb.-Nord,
Tel.: (062 03) 958 34 44
Fax: (062 03) 8 17 11
E-Mail: post@knopf-druck.de

Name des Kreditinstituts

Hiermit bitte ich/wir Sie, von dem Zahlungsempfänger für mich/uns bei Ihnen eingehender SEPA-Lastschrift (gilt nur für die Bezugsgebühr) zu Lasten meines/unseres Kontos einzulösen.

Sollte sich die Konto-Nr. ändern verpflichte ich mich dieses rechtzeitig mitzuteilen, ansonsten trage ich die anfallenden Kosten.

IBAN

Dieser Auftrag ist widerruflich.

BIC

Auf eingehende Lastschrift werden Teilzahlungen nicht erbracht.

Unterschrift

Ort, Datum



St. Martin
Katholische Seelsorgeeinheit
Mannheim St. Martin

„Hoffungszeichen – Ostersteine“

Die Osteraktion der Seelsorgeeinheit Mannheim St. Martin

Steine sind untrennbar mit der Ostergeschichte verbunden. Als die Jüngerinnen auf ihrem Weg zum Grab sind, um den Leichnam Jesu zu salben, sehen sie, dass der Stein weggerollt und das Grab leer ist. Der weggerollte Stein wurde zum Symbol für die Osterbotschaft. Die Botschaft darüber, dass Gott – dass die Liebe – stärker ist als der Tod.

Wir wollen in aktuellen Krisenzeiten die Menschen gedanklich zusammenbringen und trotz des Ausfalls der Ostergottesdienste den Stein ins Rollen und die Botschaft von Ostern in Form von bunt bemalten Steinen zu den Menschen nach Hause bringen.

Wie geht die Aktion?

- Suchen Sie Steine (ab dem 23.03.2020 liegen auch Steine und Anleitungen zur Aktion in den Kirchen bereit)
- Bemalen Sie die Steine mit den Farben, die Sie zuhause haben oder schreiben sie eine kleine Botschaft darauf.
- Geben Sie die bemalten Steine bis zum 31.03.2020 in einer der Kirchen in der Seelsorgeeinheit ab. Kisten stehen am Eingang bereit.
Gerne kann auch ein persönlicher Ostergruß mit dem Stein zusammen in einem Briefumschlag abgegeben werden.
- Die Steine werden vor Ostern an ältere Menschen oder Menschen, denen es gesundheitlich nicht gut geht, die in Quarantäne sind oder einer Risikogruppe angehören und ihr Haus nicht verlassen können, in Form eines Briefes verteilt.



Katholische Seelsorgeeinheit Mannheim St. Martin
Seckenheimer Hauptstraße 78 · 68239 Mannheim · Tel.: (0621) 474774 · info@st.martin-ma.de
Mehr Informationen unter St.Martin-MA.de

EDINGEN-NECKARHAUSEN
eine europäische Gemeinde

Impressum:

EDINGEN-NECKARHAUSEN
eine europäische Gemeinde



Amtliches Mitteilungsblatt
der Gemeinde Edingen-Neckarhausen



Herausgeber:
Gemeinde Edingen-Neckarhausen
Hauptstraße 60
68535 Edingen-Neckarhausen
Homepage:
www.edingen-neckarhausen.de

Verantwortlich für den textlichen Teil:
Bürgermeister Simon Michler o.V.i.A.

Allgemeine Hinweise:

Das von der Gemeinde Edingen-Neckarhausen herausgegebene Amtliche Mitteilungsblatt dient in erster Linie der Veröffentlichung sämtlicher amtlicher Bekanntmachungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist.

Ferner für sonstige amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde sowie anderer Behörden, die im Interesse der Aufgabenerfüllung und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten hilfreich und geeignet sind.

Die im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Edingen-Neckarhausen veröffentlichten Texte der Kirchen-, Religions- und Glaubensgemeinschaften, der Parteien, Fraktionen und weiterer politisch motivierter Organisationen sowie der örtlichen Vereine und Gruppierungen geben die Meinung der jeweiligen und ausgewiesenen Einsender, nicht die der Redaktion (Gemeinde) wieder.

Die Inhalte des Amtlichen Mitteilungsblattes der Gemeinde Edingen-Neckarhausen sind urheberrechtlich geschützt. Die Nutzung bzw. Verwertung der urheberrechtlich geschützten Inhalte, insbesondere durch Vervielfältigung, Verbreitung, Digitalisierung, Speicherung – gleich auf welchem Trägermedium und in welcher technischen Ausgestaltung – ist ohne ausdrückliche Genehmigung des jeweiligen Rechteinhabers nicht zulässig.
Datenschutzrechtliche Vorschriften und Belange werden beachtet.

Rechtsgrundlage:

Richtlinien für das Amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Edingen-Neckarhausen vom 14.02.2007
Formatierungsvorgaben für die Berichterstattung im Amtlichen Mitteilungsblatt (Stand: 14.02.2007)

Redaktion:

Klaus Kapp, Telefon: 06203/808205
Redaktionsadresse:
E-Mail: mitteilungsblatt@edingen-neckarhausen.de
Redaktionsschluss:
Dienstag, 10.00 Uhr (Sonderregelungen bei Feiertagen)

Verantwortlich für den Anzeigenteil, Druck & Vertrieb:

Knopf GmbH.
Flößerstraße 6, 68535 Edingen-Neckarhausen
Geschäftsführer: Jürgen H. Knopf
Homepage:
www.knopf-druck-media.de

Anzeigenredaktion:

Jürgen Naas, Telefon: 06203/9583444,
Fax: 06203/81711, E-Mail: post@knopf-druck.de
Anzeigenschluss:
Dienstag, 14.00 Uhr (Sonderregelungen bei Feiertagen)

Bezugsgebühr ab 01.01.2019 bis 31.12.2020:

32,00 Euro / Print/50x
39,00 Euro / Print & Digital
21,00 Euro / Digital

Druckausführung:
M+M Druck GmbH.



Ausgewählter Betrieb im Rahmen
des Projektes der Stadt Heidelberg
Nachhaltiges
Wirtschaften

Bedruckstoff:
BD seidenmatt
h frei weiß, 90 g/m²
100% PEFC certified / GFA

[2012]

Ausdrucksstark
in verschiedenen Formaten.
Qualitäts- und terminsicher
in allen Lagen.



M+M Druck GmbH
Mittelgewannweg 15
69123 Heidelberg
Telefon: 0 62 21 / 82 73-0
Telefax: 0 62 21 / 82 73-15
E-Mail: info@mm-druck.de
www.mm-druck.de



- Flyer
 - Folder
 - Broschüren
 - Kataloge
 - Briefbögen
 - Visitenkarten
 - Plakate
 - Kalender
 - Mailings
 - Etiketten
- ... und vieles mehr

Tupperware®

Sie brauchen Tupperware, kein Problem auch ohne Party, rufen Sie mich einfach an unter Telefon 06203/892735 oder per Whatsapp 0152-54977897

**Ihre persönliche Tupperwareberaterin für
Edingen-Neckarhausen und Umgebung.**

Patricia Kaiser

Friedrichsfelder Straße 46
68535 Edingen-Neckarhausen
Telefon: 06203/892735 od. 0152-54977897
p.kaiser-freidel@web.de

Koslik Hans – Fenster

- Rollläden, Rollladenreparaturen
- Renovierungen, Malerarbeiten,
- Fliesen, Laminat

Neckarhauser Str. 72a · 68535 Edingen-Neckarhausen
E-Mail: koslik-hk@web.de
Tel.: 0621-4844536 · Mobil: 0172-6311867

La Piscina

BISTRO IM FREIZEITBAD NECKARHAUSEN

Lieferservice

oder zum Abholen*

**Alle Gerichte aus unserer Speisekarte
sowie unser Mittagstisch**

**Dienstag – Sonntag
11:00 – 20:30 Uhr**

*10 % Rabatt, außer Mittagstisch

**Festnetz: 06203 180933
WhatsApp: 0176 22836066**

**Freizeitbad Neckarhausen – Hauptstr. 356
www.la-piscina.de**

Praxis Anne Rinklin

Dipl. Pädagogin, Heilpraktikerin f. Psychotherapie

Systemische Beratung und Therapie

Theodor-Heuss-Str. 26 · 68535 Edingen-Neckarhausen

In dieser Zeit der vielfältigen Herausforderungen biete ich Ihnen mit einer systemisch-lösungsorientierten Beratung Unterstützung bei

- der Bewältigung der Folgen von sozialer Isolation
- familiären Problemen
- der Gestaltung einer individuellen Tagesstruktur
- anstehenden Veränderungen
- den Themen, die Sie derzeit bewegen.

Die Beratung wird per Skype oder E-Mail durchgeführt. Das Honorar vereinbaren wir individuell nach Ihren aktuellen Möglichkeiten.

Kontakt:

nachricht@anne-rinklin.de
www.anne-rinklin.de

Brandschutztechnik Wolf

Feuerlöscherkundendienst markenunabhängig
Verkauf · Wartung · Prüfung · Instandhaltung · Rauchwarnmelder

Aktion 2020 Pulver gegen Schaum:

Steigen Sie jetzt um auf einen modernen Feuerlöscher z.B. 6 Liter AB Schaum ab 49,- € incl. Lieferung und Altgeräteentsorgung.

Kontakt: Jürgen Wolf · 68535 Edingen-Neckarhausen
Am Neckardamm 2 · Tel. 06203-13352 · Mobil 0172-6645482
E-Mail: wolfnhsn@aol.com

SCHUHMACHER Behälterbau GmbH

Stahlbau – Schlosserei – Öltankservice

Lieferung von Heizöltanks aus Kunststoff und Stahl

Reinigung und Entsorgung von Heizöltanks

TÜV-Zulassung nach § 19.1 WHG

EINBAU VON TANK-INNENHÜLLEN

69214 Eppelheim · Handelsstr. 11 · Telefon 06221 - 765260

Wagner Haustechnik



GAS - WASSER - HEIZUNG

Ihr zuverlässiger Meisterbetrieb
für moderne Heizungsanlagen und
altersgerechte Bäder

06203 - 14192

pewain@t-online.de

Peter und Tobias Wagner, SHK Meister
Theresienstraße 4, Edingen-Neckarhausen


 PERSÖNLICH. NAH. DIREKT.
POST-APOTHEKE
 NECKARHAUSEN



BLEIBEN SIE ZU HAUSE!

BESTELLEN SIE BEQUEM
PER SHOP ODER APP!
<http://postapo.biz/sameday>

WIR
KOMMEN ZU
IHNEN!



Bleiben Sie gesund!
Ihr Thomas Luft und
das Team der Post-Apotheke

Theresienstraße 2 Telefon 06203 / 125 77 Email info@postapotheke.biz
68535 Ed.-Neckarhausen Telefax 06203 / 171 88 Internet www.postapotheke.biz

DIE KFZ-MEISTERWERKSTATT IN MANNHEIM-SECKENHEIM.
Kfz-Reparaturen aller Art und aller Fabrikate

Besuchen Sie uns auf unserer Website:
www.kfz-meisterwerkstatt-ludwig.de

Zähringer Straße 37
68239 Seckenheim
Telefon 0621 48 24 31 00
info@kfz-meisterwerkstatt-ludwig.de



Montag - Freitag
08:00 - 17:00
und nach Vereinbarung



MALERBETRIEB

SCHODER

pure Ästhetik • edle Qualität • perfekter Service

Malerbetrieb Schoder GmbH
Drechslerstr. 4
68535 Edingen-Neckarhausen

Telefon 0 62 03 / 8 14 93
Telefax 0 62 03 / 8 10 74
www.malerbetriebschoder.de

Maler- & Tapezierarbeiten	Fassadenanstrich
Kreative Gestaltungstechniken	Fassadensanierung
Lackierung & Versiegelung	Wärmedämmung
CV- & Teppichbodenbeläge	Betoninstandsetzung
Laminat & Fertigparkett	Edel- & Oberputze
Parkettbodenaufbereitung	Rissverpressung
Verputz & Trockenausbau	Brandschutz
Bodenbeschichtung	Schimmelsanierung

jetzt neu **Gebäude - Thermografie**


 Freude am Fahren



ERLEBEN, WAS ELEKTRISIERT.

INFORMIEREN SIE SICH BEI UNS
ÜBER DIE BMW ELEKTROMOBILITÄT.

Jeder stellt ganz individuelle Anforderungen an sein Fahrzeug. Deshalb setzen wir bei Antriebskonzepten auf unterschiedliche Technologien, die verschiedene Vorteile bieten. Da bei BMW das Thema Nachhaltigkeit tief in der Marke verankert ist, produzieren wir bereits seit vielen Jahren auch elektrisch betriebene Fahrzeuge. Besuchen Sie uns und finden Sie heraus, wie gut die Elektromobilität von BMW in Ihren Alltag passt.

BMW X1 xDrive25e

Neuwagen, 220 PS, schwarz uni, Stoff Grid Anthrazit, Modell Advantage, Business Paket, Navigation, DAB-Tuner, u.v.m.

Leasingbeispiel von der BMW Bank GmbH:

BMW X1 xDrive25e

Anschaffungspreis:	40.376,60 EUR
Leasingsonderzahlung:	2.250,00 EUR
Laufleistung p.a.:	10.000 km
Laufzeit:	36 Monate
Sollzinssatz p.a.*:	3,89 %
Effektiver Jahreszins:	3,96 %
Gesamtbetrag:	16.614,00 €
36 monatliche Leasingraten à:	399,00 EUR

Kraftstoffverbrauch kombiniert: 1,9 l/100 km,
CO₂-Emission kombiniert: 43 g/km, Stromverbrauch kombiniert: 13,8 kWh/100 km, Energieeffizienzklasse: A*. Fahrzeug ausgestattet mit Automatic Getriebe.

Ein unverbindliches Leasingbeispiel der BMW Bank GmbH, Lilienthalallee 26, 80939 München; alle Preise inkl. 19 % MwSt.; Stand 02/2020. Ist der Leasingnehmer Verbraucher, besteht nach Vertragsschluss ein gesetzliches Widerrufsrecht. Nach den Leasingbedingungen besteht die Verpflichtung, für das Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung abzuschließen.

* gebunden für die gesamte Vertragslaufzeit

Wir vermitteln Leasingverträge ausschließlich an die BMW Bank GmbH, Lilienthalallee 26, 80939 München.

Zzgl. 990,00 EUR für Zulassung, Transport und Überführung.

Krauth

74909 Meckesheim Zuzenhäuser Str. 1 Tel. 06226 9205-0	74889 Sinsheim Neulandstr. 26 Tel. 07261 9251-0	69190 Walldorf Josef-Reiert-Str. 20 Tel. 06227 609-0
68766 Hockenheim Mannheimer Str. 2 Tel. 06205 9788-0	74821 Mosbach Hohlweg 22 Tel. 06261 9750-0	69123 Heidelberg In der Gabel 12 Tel. 06221 7366-0

www.bmw-krauth.de

Unsere weiteren Marken: BMWi, BMW M, MINI
Folgen Sie uns auch auf Facebook und Instagram

WIR SIND FÜR EUCH DA!

In diesen außergewöhnlichen Zeiten wollen wir auch weiterhin für euch eine Anlaufstelle rund ums BROT sein. Denn, wenn auch unser Brot einzigartig ist, so ist es doch vor allem eins: ein Grundnahrungsmittel. Genau deshalb bleibt unsere Bäckerei geöffnet. Daher tun wir alles Erdenkliche, damit sowohl ihr als auch wir sicher und versorgt bleiben. Dank gilt unseren fleißigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ohne die wir das nicht schaffen würden.

**PASST AUF EUCH AUF –
BLEIBT GESUND**



WIR ÄNDERN UNSERE ÖFFNUNGSZEITEN

Anna-Bender-Straße 1 – Edingen

Montag bis Freitag	6:00 – 18:30 Uhr
Samstag – wir verlängern	6.00 – 15.00 Uhr
Sonntag – geöffnet	8.00 – 12.00 Uhr



Hauptstraße 386 – Neckarhausen

Mo. - Di. - Mi. - Sa. **Öffnungszeiten wie gewohnt**
Donnerstag / Freitag **durchgehend** 6.00 – 18.30 Uhr

Amselweg 4 – Edingen

Öffnungszeiten wie gewohnt

POP - UP - STORE

Alementari | feine Kost

|Wein|Antipasti|Spumante|Honig|Pasta|Reis|Grissini|Olivenöl|Balsamico-Essig|Gewürze|
Tomatensaucen|Pesto|Chips|Weinessig|Konfitüren|Limonaden|Bier|Marmeladen|

Anna-Bender-Straße 1 | Edingen-Neckarhausen

Verehrte Kunden,

Auch in dieser außergewöhnlichen Situation sind wir, wie gewohnt, weiter für Sie da - vor Ort, zu den gewohnten Öffnungszeiten.

Sollten Sie Erkältungssymptome haben, bitten wir Sie höflich, unsere Geschäftsräume derzeit nicht zu besuchen.

Wir halten uns strikt an die vorgegebenen Hygienevorschriften und bitten, falls es dadurch zu leichten Verzögerungen kommen sollte, um Ihr Verständnis.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Lieben vom gesamten Team gute Gesundheit und freuen uns auf ein baldiges Wiedersehen.

Optik Heer



Herzlichen Dank für Ihr Vertrauen!



BÄCKEREI • KONDITOREI

Stahl

Bäckerei - Konditorei Stahl GmbH

Hauptstr. 72 · 68535 Edingen-Neckarhausen
Telefon 06203/9569913

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 5.00 - 18.30 Uhr · Samstag 5.00 - 13.00 Uhr

**Kennen Sie das Bäcker-Dutzend? 12+1 war einst!
Heute gibt es 12 Brötchen nach Wahl
+ 1 Rolle Klopapier**

Natürlich nur solange der Vorrat reicht!

Uriges Krustenbrot 750 g **3,30 €**

**Ein Brot das lecker schmeckt und lange frisch bleibt.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch – Ihre Bäckerei Stahl und Team**